

Landeshauptstadt Hannover
Sozial- und Sportdezernat – Fachbereich Soziales
Jahresbericht 2017

über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen im Fachbereich Soziales

zum Stichtag 31.12.2017

Gliederung	Seite
1. Einleitung	2
2. Fachbereich Soziales (FB 50).....	2
2.1 Orientierungsdaten des FB 50	3
2.2 Chancen und Herausforderungen des FB 50	4
3. Leistungen des FB 50	7
3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen).....	7
3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (außerhalb von Einrichtungen).....	10
3.3 Hilfen zur Gesundheit	13
3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	15
3.5 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen	17
3.6 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	20
3.7 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	22
3.8 Wohngeld	25
3.9 Schuldner- und Insolvenzberatung.....	31
3.10 Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße.....	34
3.10.1 Stützpunkt Hölderlinstraße.....	34
3.10.2 Jugendberufshilfe und Zuwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	38
3.11 Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung	41
3.11.1 Bürgerschaftliches Engagement	41
3.11.2 Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM)	43
3.11.3 Quartiersmanagement	43
3.11.4 Gemeinwesenarbeit.....	44
3.11.5 Förderung nachbarschaftlicher Unterstützungssysteme.....	45

3.11.6 Hannover-Aktiv-Pass (HAP).....	46
3.11.7 AktionsraumNord – ESF-Bundesprojekt im Rahmen des Förderprogramms Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ).....	48
3.12 Migration und Integration	49
3.12.1 Sachgebiet Integration – OE 50.60	49
3.12.2 Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa – OE 50.61.....	53
3.12.3 Koordinierungsstelle Europäischer Sozialfonds – OE 50.62.....	57
3.12.4 Integrationsmanagement bei Flüchtlingsunterkünften – OE 50.63 und OE 50.64	58
3.12.5 Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe – OE 50.6K.....	62
3.13 Weitere Zuwendungen und Förderungen.....	63
4. Budgetübersicht des FB 50.....	64

1. Einleitung

Die Verwaltung legt hiermit den Jahresbericht des Sozial- und Sportdezernates (Dezernat III), Fachbereich Soziales (FB 50), für das Jahr 2017 vor. Zuletzt wurde mit dem Jahresbericht 2016 über den Berichtszeitraum 2014 bis 2016 informiert.

Mit dem Jahresbericht 2017 soll - gegliedert nach Aufgabenschwerpunkten - über die weiteren Entwicklungen im FB 50 im Berichtszeitraum 2015 bis 2017 informiert und ein Ausblick auf besonders relevante Themen gegeben werden. Angefügt ist ferner der Finanzbericht mit einer Übersicht über die Zuwendungen sowie dem Budgetbericht, Stand 31.12.2017. Bei den Finanzdaten wird grundsätzlich über den Ergebnishaushalt berichtet. Insofern kann es zu Abweichungen zum Rechnungsergebnis im Finanzhaushalt kommen.

In diesem Bericht werden wieder jeweils drei Jahresendergebnisse dargestellt, womit Entwicklungen besser erkannt werden können.

2. Fachbereich Soziales (FB 50)

Der FB 50 erfüllt in den Leistungsbereichen

vorrangig die Pflichtenaufgaben gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XII

- Hilfe zum Lebensunterhalt – 3. Kapitel SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – 4. Kapitel SGB XII
- Hilfen zur Gesundheit – 5. Kapitel SGB XII
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung – 6. Kapitel SGB XII
- Hilfe zur Pflege (außerhalb von Einrichtungen) – 7. Kapitel SGB XII
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - 8. Kapitel SGB XII
- Hilfe in anderen Lebenslagen – 9. Kapitel SGB XII

sowie die Aufgaben

- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- der Schuldner- und Insolvenzberatung
- der Beschäftigungsförderung
- bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung
- Migration und Integration
- sonstige Zuwendungen

Die Hilfen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) werden sowohl im Auftrage des örtlichen (Region Hannover) als auch des überörtlichen (Land Niedersachsen) Trägers der Sozialhilfe erbracht.

2.1 Orientierungsdaten des FB 50

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Planstellen	617,76	650,26	653,26
davon Jobcenter	188,50	154,50	145,50
Summe ordentliche Erträge ¹	341.973.021 €	382.917.762 €	402.294.182 €
Summe ordentliche Aufwendungen ¹	421.104.456 €	469.938.986 €	446.492.001 €
davon Aufwendungen für aktives Personal (brutto) ¹	41.075.864 €	41.192.435 €	44.347.446 €
- für FB 50 ^{1,2}	32.024.241 €	33.408.946 €	36.321.155 €
- für die Jobcenter ^{1,3}	9.051.623 €	7.783.489 €	8.026.291 €
ordentliches Ergebnis des FB 50 insgesamt ¹	-79.131.435 €	-87.021.224 €	-44.197.819 €
Ergebnis mit internen Leistungsbeziehungen ¹	-83.324.571 €	-91.462.967 €	-45.225.400 €

Zum Stellenplan 2006 wurden die für das Jobcenter Region Hannover zusätzlich erforderlichen Stellen eingerichtet. Dabei handelt es sich um „an die Person“ gebundene Stellen. Für jede Mitarbeiterin und für jeden Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hannover, der/die dem Jobcenter Region Hannover zugewiesen wurde, ist zur Person für die Dauer dieses Einsatzes eine Stelle ausgewiesen. Diese Stellen wurden insgesamt dem FB 50 angegliedert, ganz gleich, aus welchem Bereich der Stadtverwaltung diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gekommen sind. Da künftig keine Neuzuweisungen erfolgen und jedes Jahr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Landeshauptstadt Hannover (LHH) zurückkehren, vermindert sich entsprechend die Zahl der zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und somit reduziert sich auch der Umfang der für das Jobcenter Region Hannover ausgewiesenen Stellen entsprechend zum jeweils folgenden Stellenplan.

¹ Ergebnis des Fachbereichsbudgets am 08.03.2017

² Ohne Maßnahmekosten Hölderlinstraße

³ Personalausgaben werden von der Agentur für Arbeit und Region erstattet.

2.2 Chancen und Herausforderungen des FB 50

Bereits seit 01.01.2014 besteht der FB 50 unverändert aus sieben Bereichen. Neben der klassischen Verwaltungsabteilung gibt es drei Leistungsbereiche (50.1 - 50.3), in denen in der Regel Pflichtleistungen erbracht werden, sowie drei Bereiche (50.4 - 50.6), die überwiegend freiwillige Leistungen erbringen. Diese Zusammensetzung bietet eine große Chance für den FB 50, denn alle Bereiche eint das gemeinsame Ziel, benachteiligte Menschen in der LHH zu unterstützen, Hilfen anzubieten und Teilhabe zu ermöglichen, um zur sozialen Ausgewogenheit in der LHH beizutragen.

Das Projekt, den Bereich 50.6, Migration und Integration, aus dem FB 50 herauszulösen und mit dem Sachgebiet 61.44, Unterbringung, zusammenzuführen, wurde durch Entscheidung des Oberbürgermeisters inzwischen beendet. Da der Bereich 50.6 im FB 50 verbleibt, gilt es nun, den Bereich so gut aufzustellen, dass neue Konzepte entwickelt bzw. weiterentwickelt werden können, wie z. B. den lokalen Integrationsplan, die Integration weiter zu professionalisieren, aber auch den erneut steigenden Flüchtlingszahlen Rechnung zu tragen, um den Neuankommenden in der LHH Hilfestellungen anbieten zu können.

Die seit Ende Dezember 2017 wieder stetig steigenden Flüchtlingszahlen auf derzeit rund 160 Personen monatlich, stellen auch den Bereich 50.1, in dem die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG erfolgt, vor erneute Herausforderungen. Die Anzahl der Neuanträge führt dazu, dass der Personalbedarf wieder steigt und die Personalgewinnung zunehmend problematischer wird, da kaum geeignetes Fachpersonal zu gewinnen ist.

Für den Personenkreis der EU-Zuwanderer gilt es weiterhin, gesamtstädtisch Konzepte zu entwickeln, die einerseits keine besonderen Anreize zur Einreise bieten, andererseits den Menschen Rechnung tragen, die in Hannover leben und hier auch bleiben wollen. Ein dezernatsübergreifendes erstelltes Konzept mit konkret bestehenden Problemlagen, aber auch möglichen Lösungsansätzen, muss von Verwaltung und Politik diskutiert und entschieden werden, um damit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich um diesen Personenkreis kümmern, Orientierung und eine einheitliche Handlungslinie zu geben.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird den FB 50 in weiteren Stufen auch in den Jahren 2018 ff beschäftigen. Zum 01.01.2018 ist eine Änderung hinsichtlich des Hilfeplanverfahrens eingetreten, das sich nun in der Umsetzung befindet. Bis zur letzten Stufe, die am 01.01.2020 in Kraft tritt, stehen weitere gravierende inhaltliche, organisatorische und finanzielle Änderungen an, die insbesondere im Bereich 50.2 und damit auch massive Auswirkungen sowohl auf die Organisation des FB 50 als auch auf den Personalbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht haben werden.

Ein Thema aus dem Jahr 2017 wird auch in 2018 ein Themenschwerpunkt sein, nämlich der Personenkreis der wohnungslosen und obdachlosen Menschen. Das im Jahr 2016 begonnene Projekt Pfandringe ist pilothaft durchgeführt und ausgewertet worden. Mit Beschlussdrucksache 0683/2018 wurde die Testphase beendet. Es wurden keine signifikanten positiven Effekte bezüglich Stadtsauberkeit bzw. Nutzung der Pfandringe erkannt.

Im Rahmen des gesamtstädtischen Konzeptes Sicherheit und Ordnung ist - ebenfalls als Pilotprojekt - der sogenannte Trinkraum „Kompass“ eingerichtet worden. Die Pilotphase läuft im Herbst 2018 aus. Vorher wird auf Basis einer Evaluation geprüft und entschieden werden müssen, ob und in welcher Form und an welchem Standort dieses Angebot weitergeführt wird.

Für den Personenkreis der wohnungslosen und obdachlosen Menschen ist das Thema Wohnen der grundlegendste und existenziellste Bedarf. Auf politischen Beschluss wird sich der FB 50 in Kooperation mit der Region Hannover, dem Land Niedersachsen sowie der Wohnungswirtschaft und Trägern bemühen, Konzepte für niedrighschwellige Wohnangebote zu konzipieren. Weitere Angebote für obdachlose Menschen, wie z. B. die Ausweitung von Angeboten des Kältebusses sowie der Ausbau medizinischer Versorgung in Richtung eines Hygienecenters, werden ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Region Hannover und dem Land Niedersachsen geprüft, und soweit möglich, auch umgesetzt.

Auf Grund des demografischen Wandels und durch zunehmende Altersarmut ist der Personenkreis der Menschen über 60 (Ü 60) verstärkt von Überschuldung betroffen. In Kooperation mit anderen Fachdiensten soll diesem Personenkreis die weitere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben trotz verringerter finanzieller Mittel ermöglicht werden. Dem tragen sowohl das Präventionsprojekt „Alter – Armut – Schulden“ der Schuldner- und Insolvenzberatung als auch die verstärkten Beratungsangebote zum Wohngeldbezug durch den Bereich 50.3 Rechnung.

Unsere Gesellschaft differenziert sich sozial immer stärker, was besonders auch in Wohnquartieren in der LHH spürbar ist. Vor diesem Hintergrund kommt der sozialen und inklusiven Quartiersentwicklung eine hohe Bedeutung zu, die allen Bevölkerungsgruppen Teilhabe ermöglicht, das Zusammenleben der Menschen in ihren Nachbarschaften unterstützt und soziale Konflikte vermindert. Die im Bereich 50.5 verankerten Arbeitsfelder Quartiersmanagement (in Gebieten „Soziale Stadt“), Gemeinwesenarbeit und Nachbarschaftsarbeit tragen dazu bei, den sozialen Zusammenhalt und damit die Quartiere zu stärken.

Nicht zuletzt durch den Zuwachs an Flüchtlingen ist die Bedeutung des Ehrenamts für die LHH noch einmal deutlich geworden. Im FB 50 ist die Koordination des Bürgerschaftlichen Engagements verortet. Es ist geplant, dezernatsübergreifend den Umgang mit Ehrenamt in den unterschiedlichen Fachbereichen und Tätigkeitsfeldern dort zu vereinheitlichen, wo es sinnvoll ist und eine gesamtstädtische Strategie zum Bürgerschaftlichen Engagement zu entwickeln.

Insbesondere vor dem Hintergrund knapper Kassen und der damit einhergehenden Haushaltskonsolidierung, die Vorgaben aus HSK IX und IX+ sind noch nicht in vollem Umfang erbracht worden, gilt es in den kommenden Jahren die Balance zu halten und die freiwilligen Aufgaben weiter zu erbringen, wo erforderlich auszubauen und finanzierbar zu halten, um der sozialpolitischen Verantwortung des FB 50 in der LHH gerecht zu werden und den kommunalen Gestaltungsspielraum zu stärken.

Angesichts dieser knappen finanziellen Ressourcen wird der FB 50 weiterhin die Möglichkeit der Drittmittelbeantragung, auch über Förderprogramme auf EU-Ebene, prüfen und nutzen. Hierbei geht es in erster Linie um Maßnahmen zur Verbesserung sozialer Teilhabe.

Am Beispiel des Programms „Bildung, Arbeit, Wirtschaft im Quartier – BIWAQ“, in dessen Rahmen u. a. das Projekt „Aktionsraum Nord“ bis Ende 2018 läuft und darüber hinaus ein Interessenbekundungsverfahren zur Fortführung des Projektes „BIWAQ IV“ geplant ist, sowie im operationellen Programm zur Förderung der am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland – „EHAP“ wird deutlich, dass vor allem die Bereiche 50.5 und 50.6 – oftmals in Kooperation mit Dritten – mit Hilfe dieser Förderprogramme in den Quartieren der LHH geeignete Maßnahmen initiieren und umsetzen können.

Wie auch in den vergangenen Jahren steht die kommunale Beschäftigungsförderung im Blickpunkt von Haushaltskonsolidierung. Durch die im Jahr 2017 geänderten Förderbedingungen ist die finanzielle Situation der Beschäftigungsförderung noch einmal schwieriger geworden. Hier gilt es innerhalb der Verwaltung, aber auch in der Politik, eine grundsätzliche Entscheidung zum Erhalt der Beschäftigungsförderung in der LHH zu treffen.

Das politische Bekenntnis zur Erschaffung eines sozialen Arbeitsmarktes auf der einen Seite und die Bemühungen des FB 50 auf der anderen Seite, den Bereich 50.4 auch zu einem internen Dienstleistungszentrum auszubauen, sind Gründe, die für den Erhalt der kommunalen Beschäftigungsförderung sprechen. In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass für Langzeitarbeitslose - aber auch in Kooperation mit anderen Stellen der Verwaltung, z. B. hinsichtlich der Beschäftigung von Flüchtlingen - gute Arbeit geleistet wurde.

Den FB 50 erwartet zudem eine aktive Mitarbeit bei der Bewerbung um die Kulturhauptstadt Europas 2025, da das Leitthema „Nachbarschaft“ die Arbeit des Bereiches 50.5, Quartiersmanagement / Nachbarschaftsarbeit, unmittelbar berührt.

Neben diesen fachlichen Themen werden sich im FB 50 auch die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsabläufe und die Anforderungen an Führung, z. B. durch verstärkte Digitalisierung und die Möglichkeit des mobilen Arbeitens, deutlich verändern. Hier gilt es ebenfalls neue Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Durch die Vielzahl neuer Aufgaben und Themen besteht weiterhin qualitativer und quantitativer Mehrbedarf an Personal. Neben der Frage der Finanzierung müssen neue Konzepte entwickelt werden, wie die Arbeitsplätze attraktiv gestaltet werden können, um das gut eingearbeitete Personal zu halten, aber auch auf einem ausgedünnten Bewerbermarkt möglichst neues qualifiziertes Personal zu akquirieren.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen verschiedenen Herausforderungen wird auch in 2018 ein Augenmerk auf die Einhaltung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards gerichtet, um gute und verlässliche Dienstleitungen für die Einwohnerinnen und Einwohner erbringen und damit auch eine möglichst hohe Kundenzufriedenheit erreichen zu können.

3. Leistungen des FB 50

Im Folgenden werden für jeden Bereich ausgewählte Leistungsdaten der Berichte 2015, 2016 und insbesondere zum 31.12.2017 abgebildet. Die quartalsbezogenen Angaben bilden jeweils den Ist-Stand am entsprechenden Stichtag zum Quartalsende ab. Es wird darauf verzichtet, die Aufgaben des FB 50 in ihrer Gesamtheit zu dokumentieren. Vielmehr erfolgt eine Konzentration auf steuerbare Aufgabenbereiche beziehungsweise auf solche, die inhaltliche Schwerpunkte des FB 50 abbilden.

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen)

3.1.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII dient der Sicherstellung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens.

Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind,

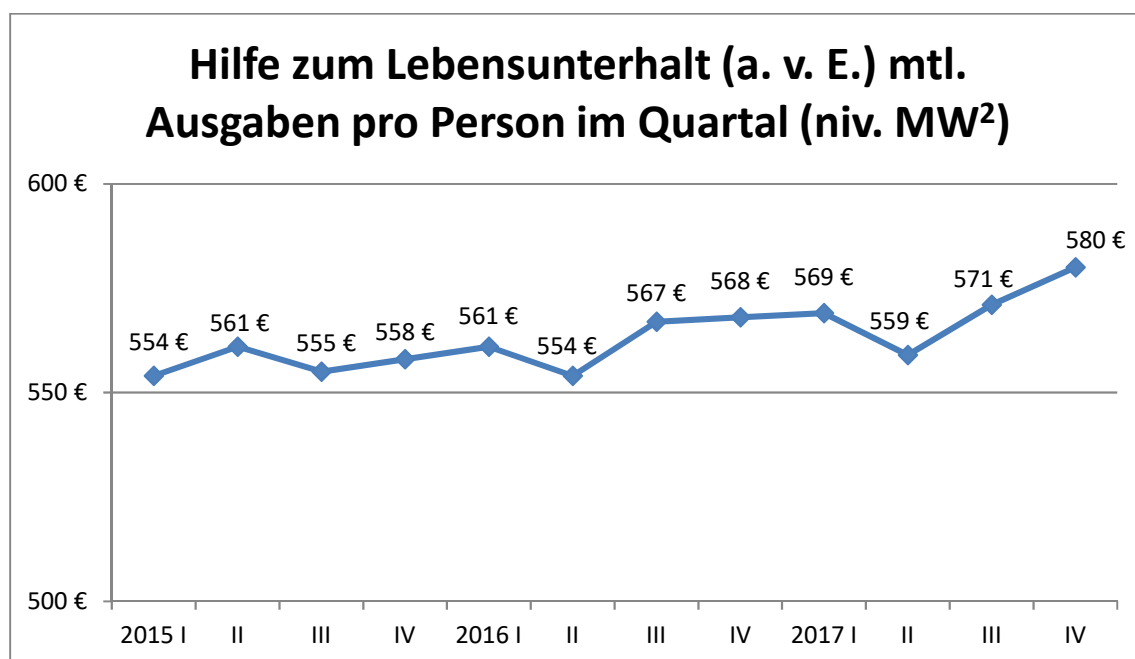
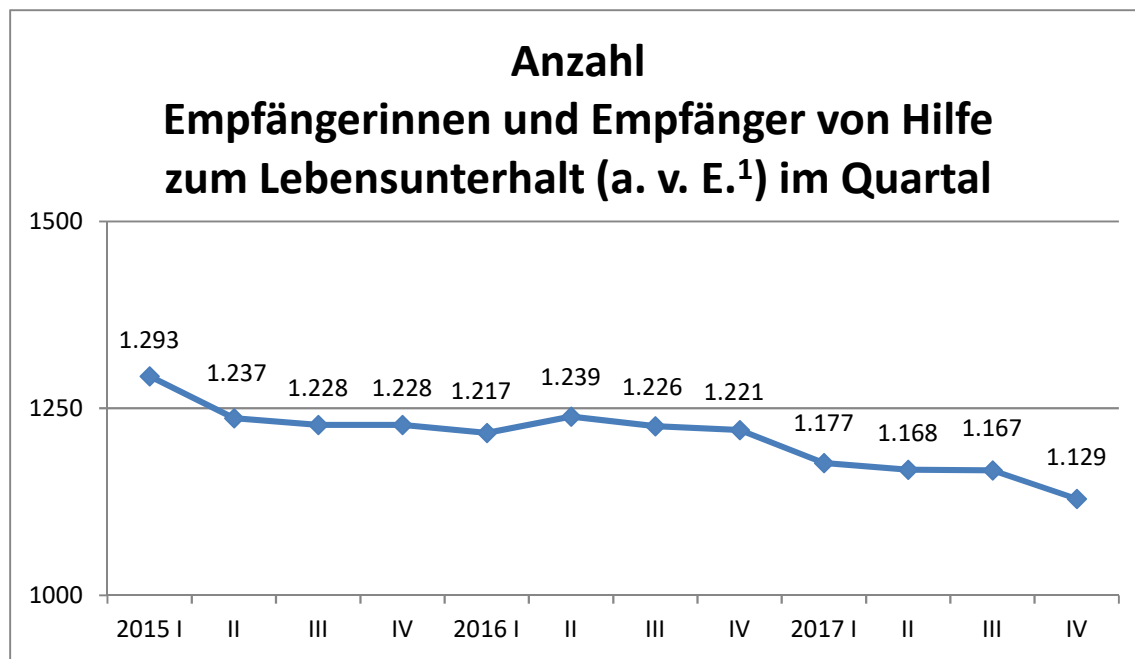
- die Altersgrenze für den Anspruch auf die Regelaltersrente noch nicht erreicht haben und
- die keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, oder Personen,
- die eine vorgezogene Altersrente beziehen bzw.
- Kinder unter 15 Jahren, die bei anderen Verwandten oder Personen als ihren Eltern leben.

Nicht erwerbsfähig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit, d. h. länger als sechs Monate, außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diese Feststellung wird durch den Rententräger oder einen Amtsarzt getroffen.

Eine Leistungsberechtigung besteht nur dann, wenn die Antragstellerinnen und Antragssteller nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen oder die erforderlichen Leistungen nicht von anderen erhalten.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist vom Gesetzgeber für die Übergangssituation zwischen dem SGB II- bzw. dem Bezug von Grundsicherung nach dem SGB XII konzipiert.

3.1.2 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart



Jahr	2015	2016	2017
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	8.350.188 €	8.341.907 €	8.166.590 €

¹ außerhalb von Einrichtungen

² nivellierter Mittelwert zur besseren Darstellung der Leistungsentwicklung (abrechnungsbedingte, stärkere Schwankungen werden so ausgeglichen)

3.1.3 Analyse und Tendenzen

Eine Einflussnahme auf die Fallzahlen ist nicht möglich. Diese sind abhängig von der Begutachtungspraxis der Jobcenter bzw. Rententräger, die die vorübergehende bzw. dauerhafte Erwerbsunfähigkeit feststellen.

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Leistungsansprüchen für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger seit Dezember 2015 hatte der Gesetzgeber deren Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse zum 01.01.2017 gesetzlich klargestellt.

Kostenreduzierungen sind ebenfalls nahezu unmöglich. Vorrangige Ansprüche werden grundsätzlich verfolgt. Auf die anzurechnenden Einkommen besteht keine Einflussmöglichkeit, da z. B. die Frage von sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und der Erwerb von Rentenansprüchen nach dem Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit in der Regel keine Rolle mehr spielt.

Jetzt gilt: Wer nicht in Deutschland arbeitet, selbstständig ist oder einen Leistungsanspruch nach dem SGB II aufgrund vorheriger Arbeit erworben hat, dem stehen innerhalb der ersten fünf Jahre keine dauerhaften Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII zu. Die Betroffenen können jedoch Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise, längstens aber für einen Zeitraum von einem Monat, erhalten. Darüber hinaus soll im Bedarfsfall ein Darlehen für die Rückreisekosten gewährt werden. Über diese Leistungsansprüche ist künftig für alle Personengruppen im SGB XII zu entscheiden.

Ein Leistungsanspruch im jeweils einschlägigen Leistungssystem kommt für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger künftig erst nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zum Tragen.

Die Erhöhung der Vermögensfreigrenze zum 01.04.2017 auf 5.000 € (bisher 1.600 € bzw. 2.600 €) je leistungsberechtigte Person hat nicht nachweisbar zu einer erheblichen Fallzahlsteigerung geführt, sondern wirkt sich allenfalls in Einzelfällen des Übergangs aus dem SGB II in das SGB XII aufgrund der im SGB II geltenden höheren Freigrenzen positiv für die Antragstellerinnen und Antragsteller aus.

Zum 01.01.2018 wurde ein neuer Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorgeleistungen eingeführt. Künftig werden Rentenleistungen, die auf freiwilliger Grundlage zur Reduzierung der Bedürftigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze erworben wurden, bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt privilegiert. Damit sollen vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage erworbene Ansprüche des Leistungsberechtigten honoriert werden. Grundlage ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz, mit dem auch Anreize geschaffen wurden, zusätzliche Altersvorsorge, insbesondere durch Betriebsrenten, aufzubauen.

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (außerhalb von Einrichtungen)

3.2.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Grundsicherung wird im Rahmen der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII nur auf Antrag geleistet.

Anspruchsberechtigt wegen Alters sind Personen,

- die vor dem 01.01.1947 geboren sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenze (Jahrgänge 1947 bis 1964 gestaffelt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres).

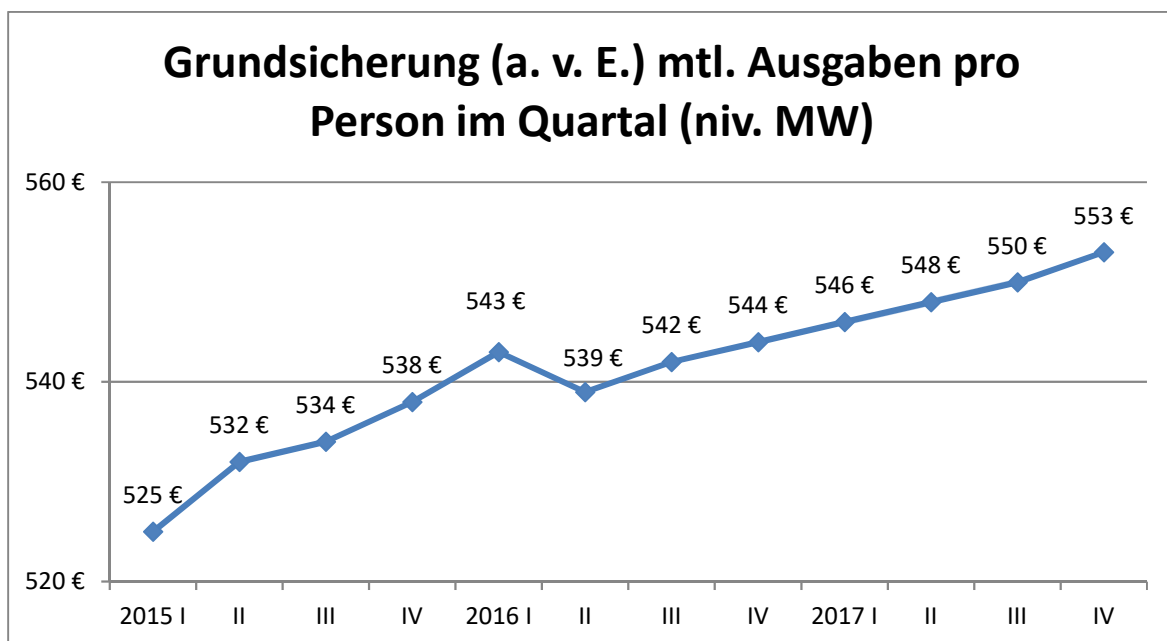
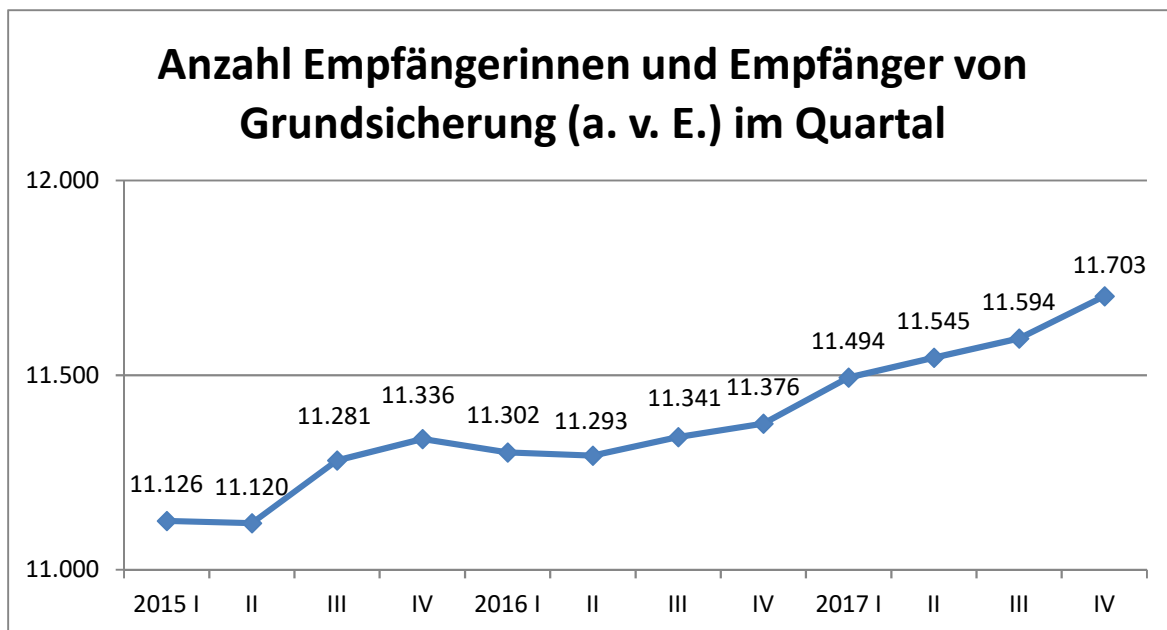
Anspruchsberechtigt wegen dauerhafter Erwerbsunfähigkeit sind Personen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- bei denen eine Stellungnahme eines Fachausschusses einer Behindertenwerkstatt vorliegt und danach die volle Erwerbsminderung kraft Gesetzes nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches gegeben ist.

Ein Anspruch besteht, wenn Einkommen und Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht ausreichen, um ihren/seinen notwendigen Bedarf zu decken oder sie/er die erforderlichen Leistungen nicht von anderen erhalten kann. Bei der Bedarfsberechnung werden das Einkommen und Vermögen der Anspruchsberechtigten und deren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder deren Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft berücksichtigt.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern nicht überprüft, wenn deren Jahreseinkommen unter einer Grenze von 100.000 € jährlich liegt. Das soll verhindern, dass Grundsicherungsleistungen insbesondere von älteren Personen nicht in Anspruch genommen werden, weil die Kinder zum Unterhalt herangezogen werden könnten.

3.2.2 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart



Jahr	2015	2016	2017
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	72.137.166 €	74.011.293 €	76.652.976 €

3.2.3 Analyse und Tendenzen

Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger wird im Wesentlichen durch die demografische Entwicklung und die Höhe des individuell verfügbaren Renteneinkommens und Vermögens beeinflusst.

Die Leistungshöhe ist auch bei dieser Hilfeart abhängig von den gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Höhe der Regelbedarfe, die regelmäßig zum 01.01. eines Kalenderjahres angepasst werden), dem insgesamt sinkenden Rentenniveau, aber auch von der Entwicklung des Wohnungsmarktes und der Energiekosten.

Kostenreduzierungen sind ebenfalls nahezu unmöglich. Vorrangige Ansprüche werden grundsätzlich verfolgt. Auf die anzurechnenden Einkommen besteht keine Einflussmöglichkeit, da z. B. die Frage von sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und der Erwerb von Rentenansprüchen nach dem Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit in der Regel keine Rolle mehr spielt.

Durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz sind zum 01.07.2017 weitere Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die insbesondere den Bereich der Kosten der Unterkunft, der Darlehensgewährung bei am Monatsende fälligen Einkünften (sog. Erstrentenproblematik) und die Frage von Auslandsaufenthalten betreffen. Darüber hinaus sind Leistungen der Grundsicherung insbesondere bei schwankendem Einkommen, nunmehr nur noch vorläufig zu erbringen.

Zum 01.01.2018 wurde ein neuer Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorgeleistungen eingeführt. Künftig werden Rentenleistungen, die auf freiwilliger Grundlage zur Reduzierung der Bedürftigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze erworben wurden, auch bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung privilegiert. Damit sollen vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage erworbene Ansprüche des Leistungsberechtigten honoriert werden. Grundlage ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz, mit dem auch Anreize geschaffen wurden, zusätzliche Altersvorsorge, insbesondere durch Betriebsrenten, aufzubauen.

Seit dem 01.01.2014 erstattet der Bund die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den Trägern der Sozialhilfe (hier: Region Hannover) vollständig. Die LHH ist im Rahmen der Heranziehungssatzung dazu verpflichtet, entsprechende Daten für die Abrechnung dieser Erstattung quartalsweise an die Region Hannover zu liefern. Der Bund fordert zusätzlich im Rahmen einer Quartalsstatistik den Nachweis von Personendaten.

Es sind je Quartal die zugehörigen kassenwirksamen Leistungen und Einnahmen nachzuweisen. Dabei sind auftretende, doppisch bedingte Schwierigkeiten in der Abgrenzung von Finanz- und Ergebnishaushalt aufzulösen. Außerdem sind aufgrund des Bruttoprinzips Einnahmen für die Grundsicherung der stationären Eingliederungshilfe nicht direkt aus dem Haushalt zu ermitteln, da sie komplett in der Haupthilfe vereinnahmt werden. Ersatzweise müssen diese bei der LHH aus der Fachanwendung heraus errechnet werden.

3.3 Hilfen zur Gesundheit

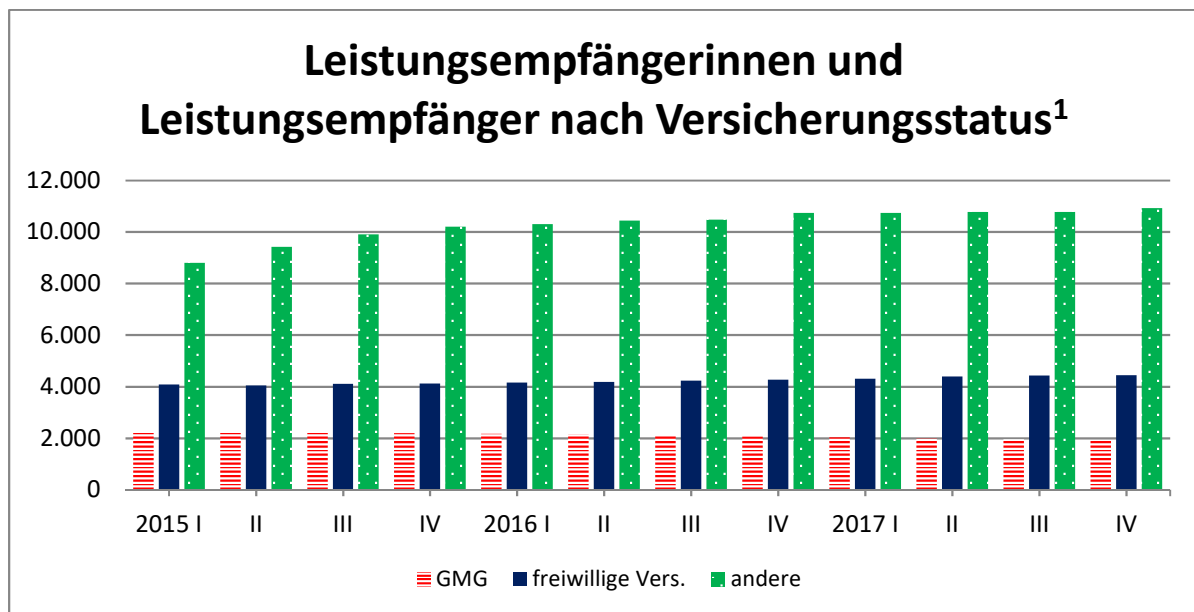
3.3.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Nachdem Leistungsberechtigte aufgrund des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) bereits seit dem 01.01.2004 im Regelfall wie Versicherte von den Krankenkassen im Auftrag des Sozialhilfeträgers betreut wurden, wurde durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKVWSG) zum 01.04.2007 ein Versicherungsschutz für alle Einwohnerinnen und Einwohner ohne Absicherung im Krankheitsfall in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung geschaffen.

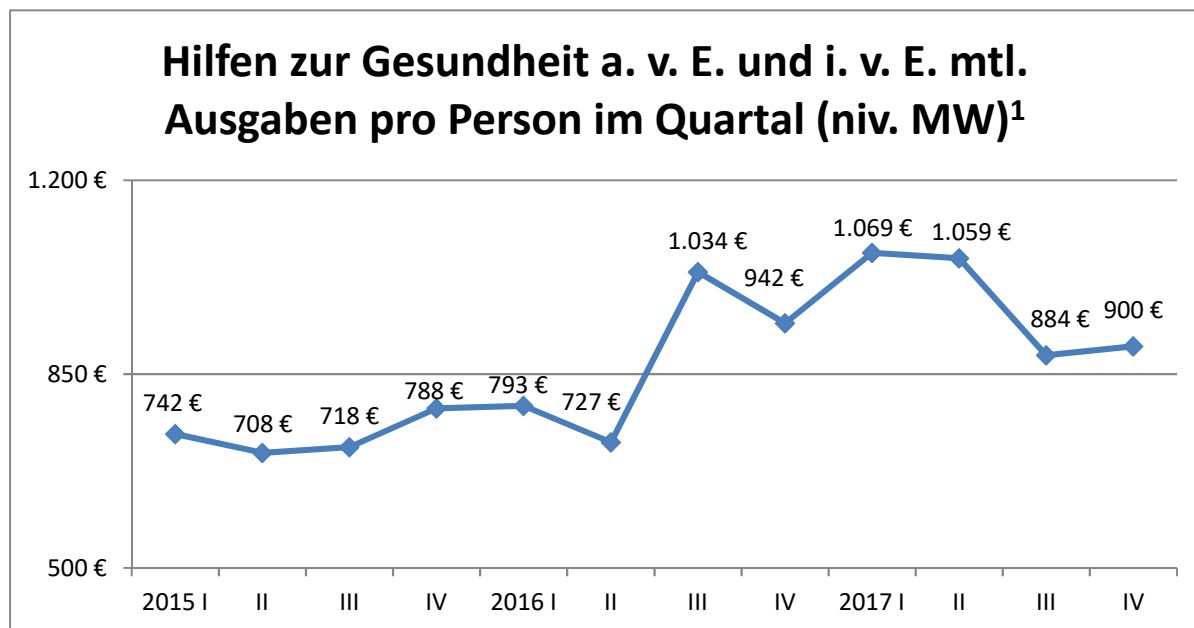
Die direkte Gewährung von Hilfen zur Gesundheit hat damit an Bedeutung verloren.

Die Leistungsgewährung erfolgt durch Erstattungszahlungen an die betreuenden Krankenkassen im Rahmen des GMG einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5 %. In den anderen Leistungsfällen wird der Krankenversicherungsbeitrag als Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter übernommen.

3.3.2 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart



¹ versichert nach Gesundheitsmodernisierungsgesetz, freiwillige Mitgliedschaft und andere (darunter fallen: privat Krankenversicherte, Familienversicherte, Rentenantragstellerinnen und Rentenantragssteller sowie Pflichtversicherte - inkl. Empfängerinnen und Empfänger AsylBLG)



Jahr	2015	2016	2017
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	20.993.063 €	23.912.226 €	21.347.617 €

3.3.3 Analyse und Tendenzen

Die neu in den Leistungsbezug kommenden Hilfeberechtigten verfügen im Regelfall über eine Vorversicherungszeit, so dass im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundversicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter nur die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu übernehmen sind. Neue GMG-Fälle entstehen daher grundsätzlich nicht mehr. In der kontinuierlichen Steigerung der Fallzahlen der freiwilligen Versicherung und der anderen Versicherungsverhältnisse sowie den Rückgängen der GMG-Leistungsfälle ist diese Entwicklung erkennbar. Sie wird sich langfristig kostenmindernd für den Sozialhilfeträger auswirken. Das gilt insbesondere auch unter dem Aspekt der vollständigen Übernahme der Kosten der Grundversicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter durch den Bund seit dem 01.01.2014, wohingegen die Kosten durch die GMG-Betreuung beim Sozialhilfeträger verbleiben. Eine Einflussnahme auf die Fallzahl der derzeit im Rahmen des GMG betreuten Leistungsberechtigten ist allerdings nicht möglich. Der Rückgang der Fallzahl ist auf das Ausscheiden aus dem Leistungsbezug zurückzuführen. Die anfallenden Kosten der GMG-Betreuten orientieren sich an dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Die hier tatsächlich entstehenden Kosten sind nicht beeinflussbar.

¹ starke Schwankungen sind durch ungleichmäßigen Abfluss der Erstattungen nach § 264 SGB V an die Krankenkassen bedingt.

3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

3.4.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Ziel der Eingliederungshilfe (EGH) ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, Menschen mit Behinderung die Hilfen zu gewähren, die notwendig sind, um die Folgen der Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und die Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Gleichzeitig soll es den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern ermöglicht werden, ein weitestgehend selbst bestimmtes Leben zu führen (SGB IX, XII).

Eingliederungshilfe wird nachrangig geleistet, d. h. z. B. Ansprüche gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen, der gesetzlichen Unfallversicherung / Rentenversicherung sind vorrangig zu verfolgen.

3.4.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

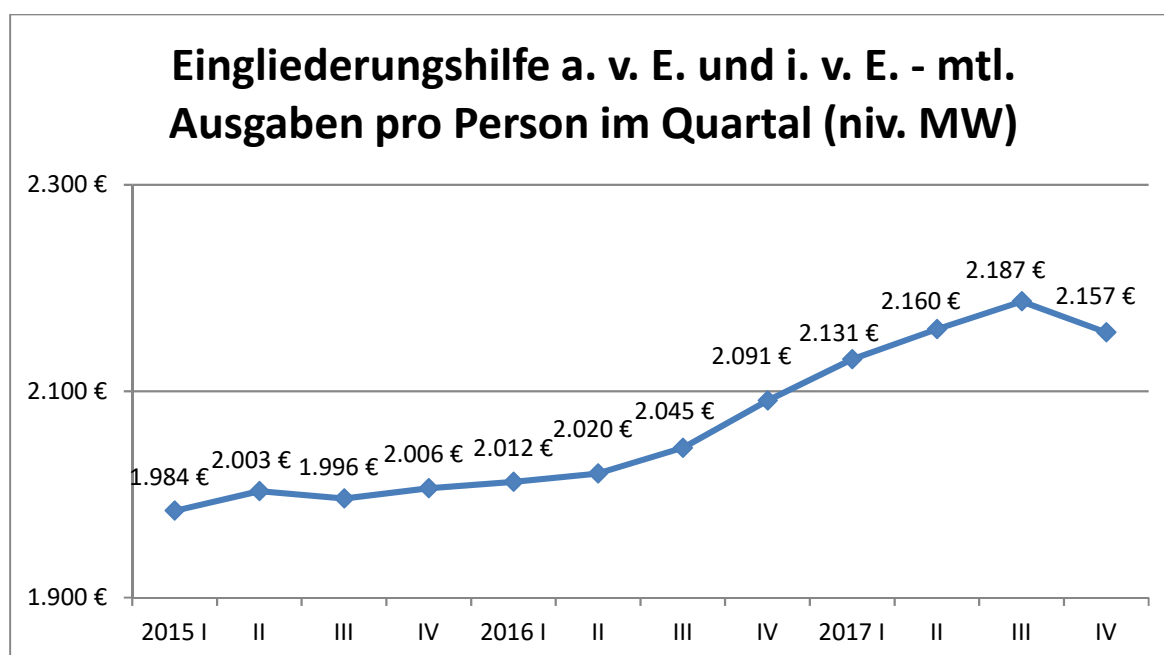
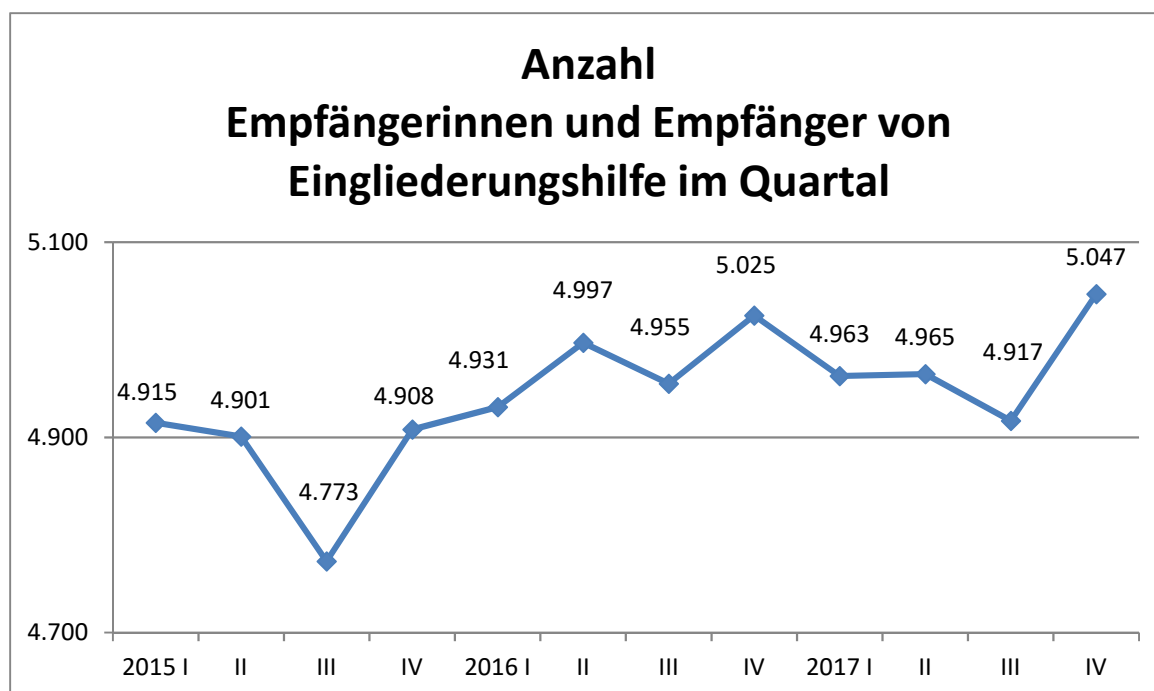
Der FB 50 unterstützt Menschen mit Behinderungen durch die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Das Bundesteilhabegesetz, das die Leistungen in dieser Hilfeart in den nächsten Jahren gravierend verändern wird, ist Ende 2016 beschlossen worden und wird nun in mehreren Stufen umgesetzt.

Zum 01.01.2017 wurden erste Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensberechnung realisiert. Weiterhin wurde im Jahr 2017 die zweite Stufe des Bundesteilhabegesetzes vorbereitet, mit der zum 01.01.2018 ein neues Verfahren für Gesamtplan und Bedarfsermittlung eingeführt wird. Ziel des FB 50 war dabei, trotz vielfach ungeklärter Rahmenbedingungen, die fachlichen Hilfen so aufzustellen, dass den betroffenen Menschen schnellstmöglich eine entsprechende Beratungs- und Unterstützungsleistung angeboten werden kann.

3.4.3 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

Die Fallzahlen haben sich im Jahr 2017 mit geringfügigen Schwankungen auf ca. 5.000 Personen stabilisiert.

Auf den Einzelfall gerechnet haben sich die Kosten pro Fall im Jahresdurchschnitt um sechs Prozent erhöht, die Steigerungsrate liegt dabei über den Vorjahreswerten. Es wird beobachtet werden müssen, ob sich diese Entwicklung weiter fortsetzt. Direkte Steuerungsmöglichkeiten hat der FB 50 nicht, da die Leistungsvereinbarungen (die Grundlage für die Kosten im Einzelfall sind), vom Land Niedersachsen und der Region Hannover abgeschlossen werden. Bei einem fachlich / pädagogisch begründeten Unterstützungsbedarf und einem Wunsch und Wahlrecht der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers bestehen keine Möglichkeit, die Kostenentwicklung direkt und spürbar zu beeinflussen.



Jahr	2015	2016	2017
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	118.150.941 €	125.019.826 €	129.297.620 €

3.4.4 Analyse und Tendenzen

Das Land Niedersachsen hat im November 2017 den zuständigen Stellen mitgeteilt, dass das neue Bedarfsfeststellungsverfahren „B.E.Ni“ für stationäre und teilstationäre Leistungen verpflichtend anzuwenden ist. Für die ambulanten Leistungen wird die Anwendung empfohlen. Der FB 50 war in der Arbeitsgruppe des Landes Niedersachsen zur Entwicklung des Verfahrens beteiligt.

Mit „B.E.Ni“ soll erreicht werden, dass Menschen mit Behinderungen stärker als bisher bei der Festlegung von Zielen und den sich daraus ergebenden Leistungen der Eingliederungshilfe eingebunden werden. Parallel sind mit Bundesmitteln geförderte „ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen“ eingerichtet worden, in denen Menschen mit Behinderungen Betroffene beraten und unterstützen.

Beides sind direkte Umsetzungsschritte aus dem Bundesteilhabegesetz.

Der FB 50 unterstützt diese Entwicklung, die Umsetzung stellt alle Beteiligten aber vor große Herausforderungen. Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren absehbar, erfordert die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zusätzliches, auch pädagogisch qualifiziertes Personal. Dieses konnte bisher noch nicht in ausreichendem Umfang eingesetzt werden.

Das Jahr 2018 muss parallel dazu genutzt werden, die für den 01.01.2020 anstehende Umsetzung der nächsten Reformschritte vorzubereiten (Beschränkung der Eingliederungshilfe auf die reine Fachleistung in allen Leistungsarten).

Bisher hat das Land Niedersachsen noch nicht entschieden, wer zukünftig Träger der Leistungen sein wird. Durch die Konstruktion Region Hannover – LHH ergibt sich eine besondere Situation, da der FB 50 bisher für die teilstationäre und stationäre Eingliederungshilfe im Auftrag des Landes Niedersachsen tätig ist, im ambulanten Bereich für die Region Hannover. Es bleibt abzuwarten, wie hier die weitere Entwicklung aussehen wird.

3.5 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

3.5.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Aufgabe „Hilfe zur Pflege“ außerhalb von Einrichtungen beinhaltet die finanzielle Sicherstellung der Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen in der häuslichen Umgebung (Pflegegeld, Kosten für ambulante Pflegedienste oder private Pflegekräfte, Pflegehilfsmittel), soweit eigene Mittel oder vorrangige Leistungen anderer Träger, insbesondere der Pflegeversicherung, hierfür nicht ausreichen.

3.5.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Sicherstellung einer angemessenen Versorgung pflegebedürftiger Menschen und Optimierung (Reduzierung) der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben je Helfefall durch

- intensive Beratung der Hilfesuchenden bereits bei Antragsstellung und gegebenenfalls Verweisung auf kostengünstigere alternative Angebote,
- qualifizierte Prüfung des tatsächlichen Pflegebedarfs, der durch ambulante Pflegedienste gedeckt werden muss,
- gezielte Prüfung der Zumutbarkeit stationärer Betreuung soweit ein Kostenvergleich unverhältnismäßige Mehrkosten für ambulante Hilfen ergibt.

3.5.3 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

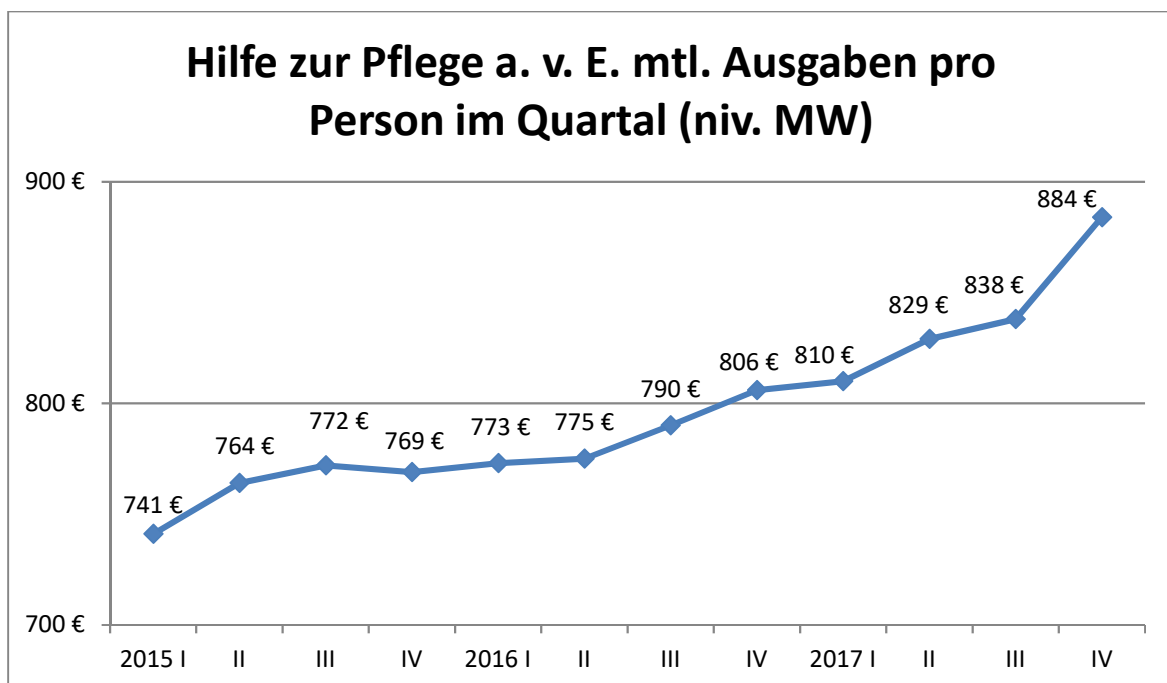
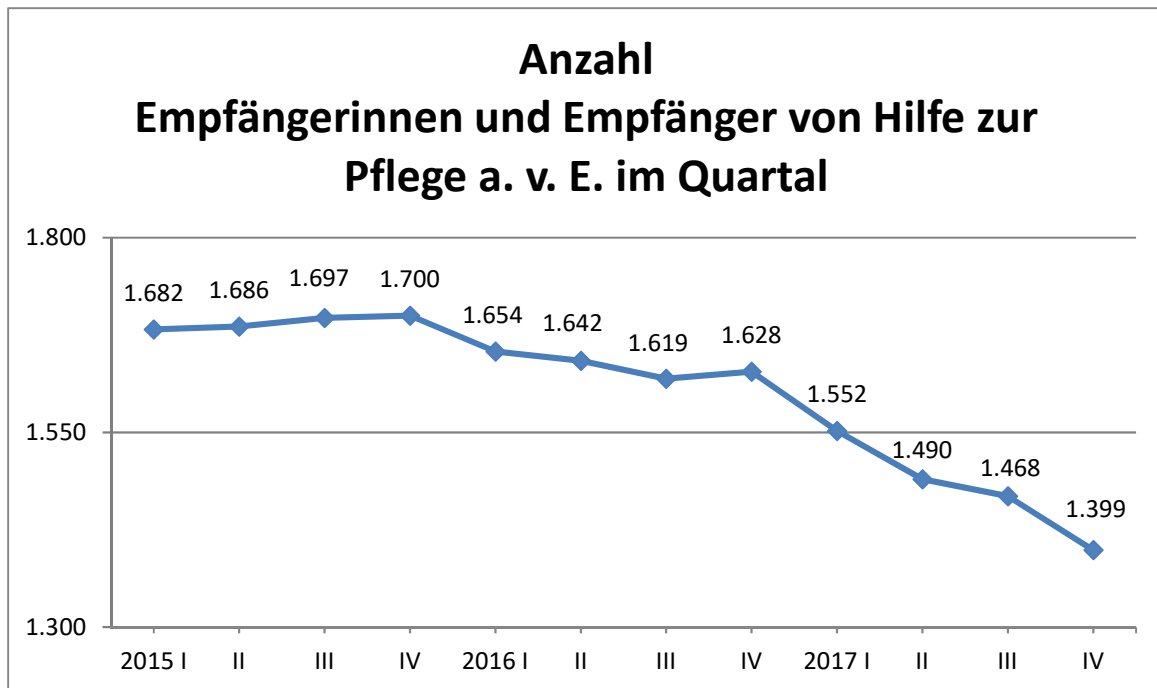
Das Jahr 2017 war durch die Umsetzung des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) geprägt. Zum 01.01.2017 wurde eine neue Definition für die Pflegebedürftigkeit eingeführt, die sich stärker an der Förderung und dem Erhalt der Selbstständigkeit der betroffenen Menschen orientiert. An Demenz erkrankte Menschen profitieren besonders von dieser Neuausrichtung und erhalten in vielen Fällen erstmals einen Zugang zu den entsprechenden Leistungen. Die bisher geltenden drei Pflegestufen wurden in fünf Pflegegrade überführt.

Diese neuen Regelungen betreffen auf der Leistungsebene (vorrangig) zunächst die Pflegeversicherungen. Nur pflegebedürftige Menschen, die keine oder keine ausreichende Absicherung über die Pflegeversicherung erhalten und die erforderliche Unterstützung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, erhalten Leistungen für die Pflege auch nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch, hier gelten die Regelungen entsprechend.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht können jetzt unterhalb der Voraussetzungen des neuen Pflegegrades 1 keine Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII mehr erbracht werden. Bisher war in diesen Fällen über die „Pflegestufe 0“ eine Unterstützung möglich.

Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger war in 2017 leicht rückläufig, was sich aufgrund des demographischen Faktors eigentlich nicht erklären lässt. Evtl. ist der oben beschriebene Wegfall der Leistungen der bisherigen Pflegestufe „0“ ein Grund hierfür.

Die Kosten pro Fall stiegen auch im Jahr 2017 erneut an. Die Kosten pro Fall können dabei extrem unterschiedlich sein und reichen von monatlichen Beträgen im niedrigen Hunderter-Bereich bis zu Zehn- oder Zwanzigtausend Euro / Monat in Einzelfällen. Hintergrund ist der sehr unterschiedliche Pflegebedarf (Umfang und Qualität), der auch eine 24-Stunden-Pflege beinhalten kann. Diese kostenintensiven Einzelfälle nahmen in den letzten Jahren zu und haben neben der allgemeinen Kostensteigerung die Ausgaben pro Person steigen lassen. Gleichzeitig fielen, wie oben beschrieben, die relativ geringen Leistungen für die Pflegestufe „0“ weg und führten somit zu einem automatischen Anstieg der durchschnittlichen Kosten pro Fall.



Jahr	2015	2016	2017
Gesamtausgaben HzP a. v. E.	15.724.734 €	15.892.023 €	15.826.903 €

3.5.4 Analyse und Tendenzen

Perspektivisch sind aufgrund des demographischen Wandels und einer immer älter werdenden Bevölkerung wieder leicht ansteigende Fallzahlen zu erwarten.

Die Kosten pro Einzelfall werden durch unterschiedliche Faktoren (allgemeine Preissteigerung, Entwicklung Lohnkosten, Komplexität der Anforderungen pro Fall) beeinflusst und werden voraussichtlich weiter steigen.

Die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe könnte künftig eine größere Bedeutung bekommen, hierbei sind die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes zu beobachten.

3.6 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

3.6.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe richtet sich an Personen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die sie nicht aus eigener Kraft überwinden können. Zielgruppen sind insbesondere Nichtsesshafte und wohnungslose Personen, Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie Haftentlassene. Die Leistung umfasst ferner die Hilfe zum Lebensunterhalt für Frauenhausbewohnerinnen und deren Kinder. Personen, deren besondere soziale Schwierigkeiten so groß sind, dass eine ambulante Betreuung nicht ausreicht, erhalten die erforderlichen Hilfen stationär in Einrichtungen.

Ergänzend zu diesen Leistungsangeboten sind seit 1990 städtische Straßensozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Rahmen einer aufsuchenden Sozialarbeit im Innenstadtbereich tätig. Dieses Angebot richtet sich vorrangig an wohnungslose Personen und ist darauf ausgerichtet, durch bedarfsgerechte Beratungsgespräche eine Vermittlung zu weiterführenden Hilfeangeboten zu erreichen.

3.6.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

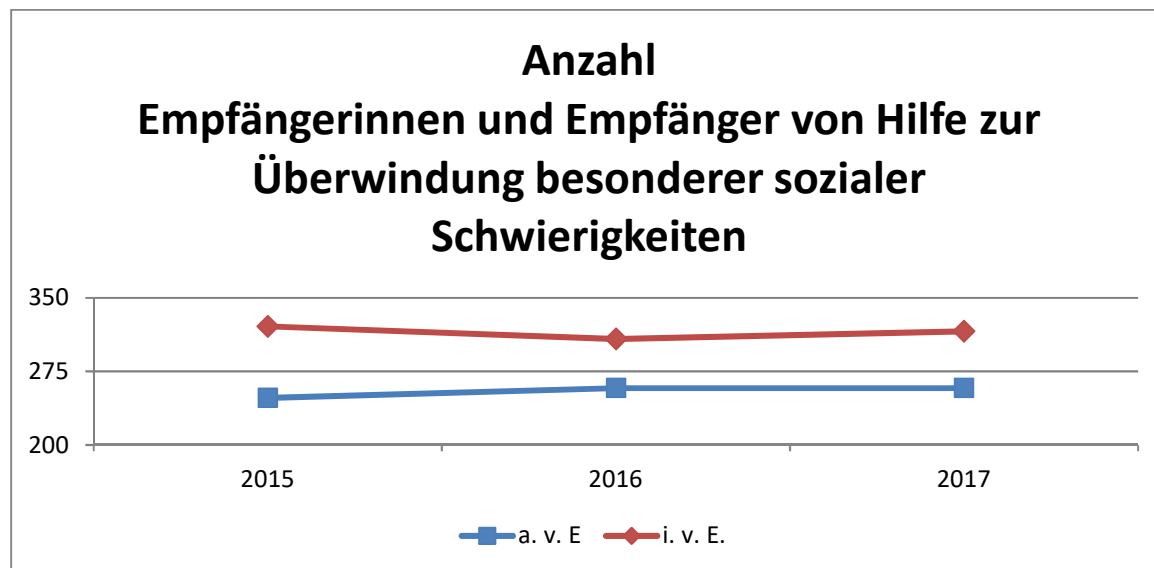
Ziel ist die Überwindung besonderer Lebensverhältnisse und den damit verbundenen besonderen sozialen Schwierigkeiten, um eine vollständige und nachhaltige Integration in die Gemeinschaft zu erreichen. Diesem Zweck dienen vor allem Beratung und Betreuung bei Hilfen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, zur Ausbildung und bei der Erlangung bzw. Sicherung eines Arbeitsplatzes.

Im Jahr 2017 hat das gesamtstädtische Thema Sicherheit und Ordnung einen wichtigen Einfluss auf die Arbeit in der Straßensozialarbeit gehabt. Aus Sicht des FB 50 darf die Behandlung des Themas nicht unter dem Aspekt „Störung“ erfolgen.

In der Vergangenheit hat die Kombination unterschiedlichster Effekte (innerstädtische Baumaßnahmen wie die Bebauung des alten ZOB, Zuwanderung aus Osteuropa, usw.) zu einer immer größeren Konzentration (vermeintlich?) störender Personen auf einer immer kleineren Fläche geführt. Will man diesen Konzentrations- und Verdrängungsprozess nicht weiter forcieren, sind andere Maßnahmen und Strategien zu suchen.

Der FB 50 hat bei der Erarbeitung der Drucksache 1611/2017 mitgearbeitet und diese Aspekte dort eingebracht. Die Auswirkungen auf den FB 50 (hier besonders die Themenfelder Straßensozialarbeit und die neue Einrichtung Kompass) werden in der Einleitung des Jahresberichtes beschrieben.

3.6.3 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart



Jahr	2015	2016	2017
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	5.319.908 €	5.753.212 €	5.919.948 €
außerhalb von Einrichtungen	1.247.565 €	1.455.001 €	1.556.938 €
innerhalb von Einrichtungen incl. HLU / Grundsicherung	4.072.343 €	4.298.211 €	4.363.010 €

Die Empfängerzahlen zum jeweiligen Stichtag sind weitgehend konstant, was in der stationären Hilfe u. a. durch die begrenzte Platzzahl in Einrichtungen begründet ist. Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger liegt deutlich höher, da z. B. durch den Abbruch einer Maßnahme in der Clearingphase einer stationären Hilfe über das Jahr verteilt mehr Personen diese Hilfen in Anspruch nehmen, als zum Stichtag noch im Leistungsbezug stehen.

3.6.4 Analyse und Tendenzen

Bei dieser Hilfeart geht es vorrangig um die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins. Die Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger ist seit Jahren relativ konstant, da der „Ausstieg“ aus dieser Randgruppe aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesamtsituation nicht einfach ist.

Durch den angespannten Wohnungsmarkt ist es gerade für diesen Personenkreis problematisch, eine neue Wohnung zu finden und damit aus der stationären Hilfe aussteigen zu können.

Es gibt Kooperationen zwischen den Trägern der Wohnungslosenhilfe, um trotz dieser schwierigen Bedingungen Lösungen zu schaffen. Gleichzeitig wurden Ende 2017 erste Anträge zu Projekten wie „housing first“ in die politischen Gremien eingebracht, die in 2018 weiterbearbeitet werden.

Im Rahmen der Drucksache Sicherheit und Ordnung konnte eine weitere Stelle in der Straßensozialarbeit eingerichtet werden, die im Jahr 2018 besetzt wird.

Gleichzeitig zeichnen sich für 2018 Bedarfe ab, das Thema Gesundheit sowie Hilfsangebote für Obdachlose (Kältebus, etc.) weiter zu entwickeln.

3.7 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

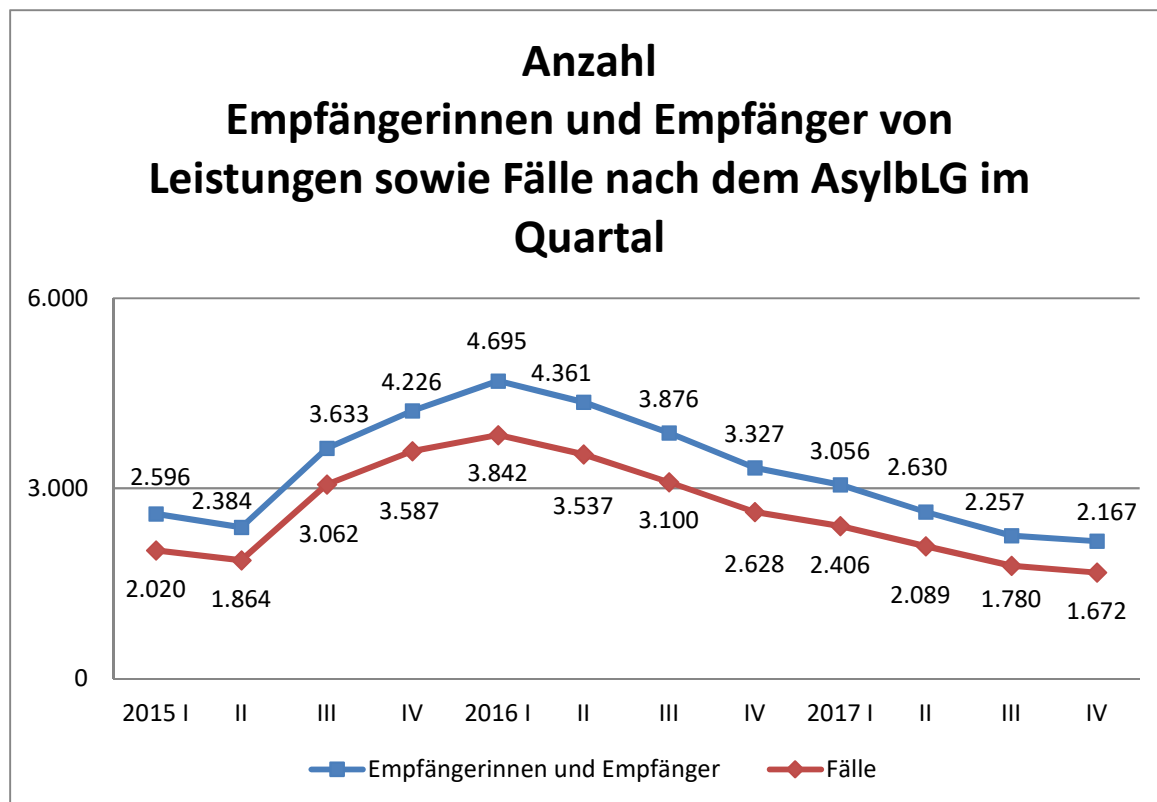
3.7.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Menschen, die (noch) keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland und deshalb auch keine Ansprüche auf Sozialhilfe (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) begründen können. Das Gesetz gilt bundesweit, die Ausgestaltung der Leistungen ist teilweise den Ländern überlassen.

3.7.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

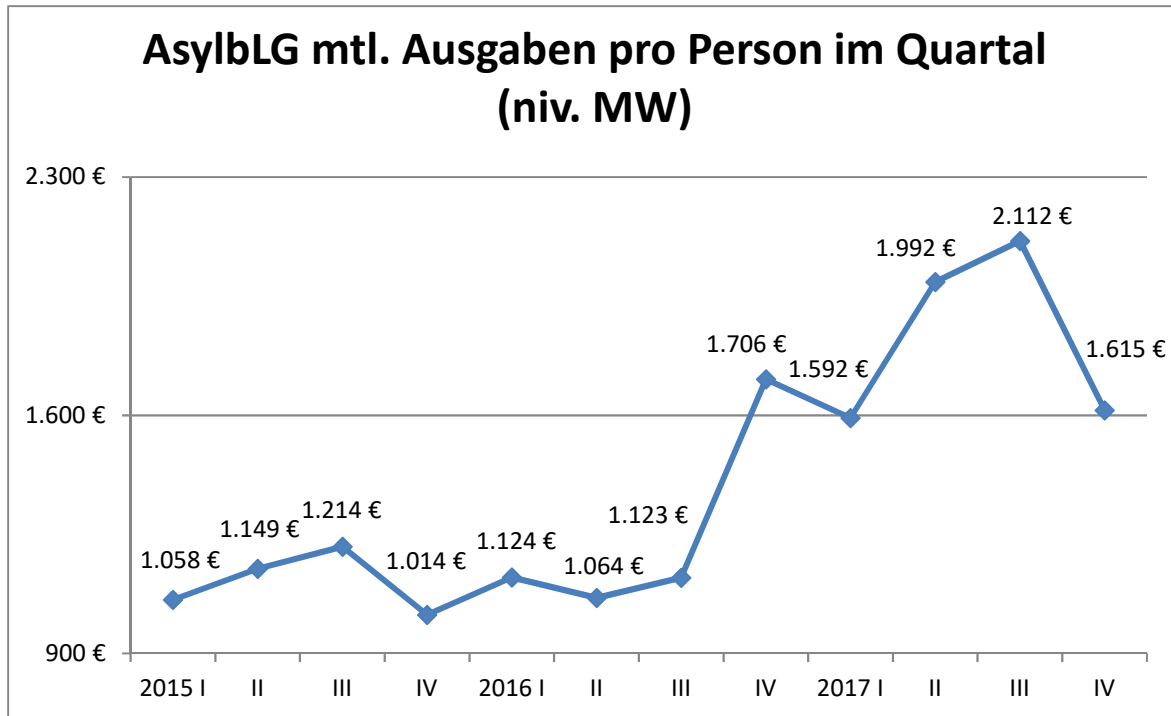
Die Leistungen nach dem AsylbLG sollen den Lebensunterhalt der betroffenen Personen sichern, parallel dazu werden auch ambulante und stationäre Krankenhilfeleistungen sowie für Kinder und Jugendliche Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt.

3.7.3 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart



Das Land Niedersachsen verteilt die in den Landesaufnahmestellen aufgenommenen Personen nach einem festen Verteilsystem („Königsteiner Schlüssel“) auf die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Durchführung des AsylbLG im übertragenen Wirkungskreis zuständig sind. Die Antragszahlen bei den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern wirken sich daher mit geringer zeitlicher Verzögerung unmittelbar auf die Fallzahlen der LHH aus. Vor allem im Sommer 2015 war in kurzer Zeit eine enorm hohe Steigerung der Fallzahlen zu verzeichnen. Nachdem diese seit dem Frühjahr 2016 wieder rückläufig waren, ist seit Ende des Jahres 2017 ein erneuter leichter Anstieg festzustellen. Im Juli 2012 hatte das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass die bis dahin bewilligten Leistungen nach dem AsylbLG zu niedrig bemessen sind, und für die Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung neue Beträge festgelegt. Diese Neuregelung wurde in den Jahren 2015 bzw. 2016 durch den Gesetzgeber geschaffen, seitdem orientieren sich die monatlichen Leistungsbeträge sehr eng an den Regelbedarfen des SGB II bzw. SGB XII.

Daneben sind die Leistungsbehörden insbesondere durch die Vorschriften des Integrationsgesetzes vom 06.08.2016 aber auch aufgefordert, nunmehr vielfach eingeräumte Möglichkeiten der Leistungseinschränkungen zu prüfen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch durchzusetzen.



Die durchschnittlichen Kosten pro Fall sind ab Ende 2016 aufgrund der Abrechnung von Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte deutlich gestiegen. Im Dezember 2017 kam es hier aber auch zu einer größeren Rückerstattung von Unterkunftskosten im Rahmen der Jahresabrechnung.

Diese Gesamtausgaben beinhalten auch die Unterkunftsleistungen der Gemeinschaftsunterkünfte, die am Quartalsende an den Fachbereich Planen und Stadtentwicklung (FB 61) erstattet werden.

Jahr	2015	2016	2017
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	49.012.858 €	80.083.739 €	49.786.039 €

3.7.4 Analyse und Tendenzen

Die Entwicklung der Fallzahlen ist unmittelbar von der weltweiten politischen Entwicklung und den dadurch bedingten Flüchtlingsbewegungen abhängig. Seit September 2013 war bis zum Sommer 2016 eine verstärkte Fallzahlentwicklung zu verzeichnen, die jeweiligen Aufnahmeprognosen durch Bund und Land wurden mehrmals und stetig nach oben korrigiert. Vom Sommer 2016 bis Ende 2017 war eine rückläufige Fallzahlentwicklung festzustellen, welche sich seit Ende 2017 wieder leicht verstärkt darstellt.

Prognosen zur Fallzahlentwicklung sind vor dem Hintergrund der weltweit bestehenden Flüchtlingsproblematik aktuell nur schwierig anzustellen.

Das AsylbLG ist in den Jahren 2015 und 2016, teilweise erst mit Inkrafttreten zum 01.01.2017, bereits mehrfach geändert worden. Die Novellierungen beinhalten in wesentlichen Teilen eine

Anpassung an die Regelungen des SGB XII, insbesondere in der Frage der Leistungshöhe. Die politischen Gremien sind damit der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichtes vom Juli 2012 gefolgt.

Dem geplanten 3. Änderungsgesetz des AsylbLG ist vom Bundesrat im Dezember 2016 allerdings die Zustimmung verweigert worden.

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren für den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes innerhalb der Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden konnte, ist der Gesetzentwurf der Diskontinuität anheimgefallen.

3.8 Wohngeld

3.8.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum können einen Mietzuschuss bzw. Lastenzuschuss erhalten. Das Wohngeld dient der Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens. Damit hat das Wohngeld eine deutlich andere Funktion als die Bedarfsdeckungssysteme SGB XII oder SGB II.

3.8.2 Entwicklung des Wohngeldes

Die Wohngeldreform 2016 hat das Wohngeld spürbar erhöht. Im Schnitt ist das Wohngeld um 40 % gestiegen. Die Bundesregierung war von zusätzlichen Wohngeldkunden von etwa 60 % durch die Wohngeldreform ausgegangen. Diese Prognose hat sich in keinem Bundesland erfüllt. In der LHH liegen die Zuwächse bei etwa 30 % und damit über dem Landesdurchschnitt in Niedersachsen.

Konkret bedeutet dies, dass in der LHH etwa 4.700 Haushalte Wohngeld erhalten. Diese Zahl ist relativ stabil und nicht wie sonst nach Wohngeldreformen stetig wieder sinkend. Das durchschnittliche Wohngeld stieg von 156 € im Dezember 2015 auf 217 € in 2017. Insgesamt sind ca. 10.000 Menschen in der LHH als Haushaltsmitglieder somit Empfänger dieser Leistung.

Auch im Jahr 2017 wurden systematisiert Fälle aus dem SGB II und SGB XII in das Wohngeld überführt, wenn das Wohngeld höher war als die vorgenannten Sozialleistungen.

Das Wohngeld wird durch Bund und Land paritätisch finanziert. Da das Wohngeld keine kommunale Leistung ist, entlasten die Übergänge aus dem SGB II/SGB XII direkt oder indirekt die kommunalen Haushalte.

Mit der letzten Wohngeldreform wurden auch die Mietenstufen neu zugeordnet. Die LHH wurde dabei von der bisherigen Mietenstufe V in die Stufe IV herabgestuft. In der alten Stufe wäre das Wohngeld deutlich höher und ein größerer Kreis hätte davon profitieren können. Trotz der rechtlich korrekten Herabstufung müssen Zweifel an der Sinnhaftigkeit geäußert werden. Das Land Niedersachsen hat u. a. in der LHH die Mietpreisbremse eingeführt, weil die

Mieten massiv gestiegen sind. Bei der Mietenstufe wird jedoch nur das Mietniveau der wohngeldbeziehenden Haushalte betrachtet. Eine Aussage über das allgemeine Mietniveau einer Kommune kann daraus also nicht abgeleitet werden.

3.8.2.1 Aktivitäten des Wohngeldbereiches

Der FB 50 hat das Wohngeld als eine Möglichkeit identifiziert, um gezielt und offensiv gegen Altersarmut vorzugehen. Diese Aktivitäten haben auch Einzug in das Arbeitsprogramm des Oberbürgermeisters gefunden. Sie sind Teil des Programms „Alter-Armut-Schulden/Teilhabe gewährleisten“ geworden.

Dazu hat der Bereich 50.3 eigeninitiativ in Kooperation mit dem Fachbereich Senioren (FB 57) in den Bezirken der LHH in einer Vielzahl von Informationsveranstaltungen Betroffene und Multiplikatoren über mögliche Wohngeldansprüche und die Abgrenzungen zu anderen Sozialleistungen informiert. Hierdurch ergaben sich wichtige Netzwerke zu den in der Stadtgesellschaft aktiven Organisationen wie Seniorenbeirat oder Migrantenorganisationen.

Bei den Außenterminen wird deutlich auf die Unterschiedlichkeit zu Leistungen des SGB XII verwiesen. In der Wahrnehmung gerader älterer Menschen sind die Leistungen der „Sozialhilfe“ u. a. aus Gründen der Scham vielfach negativ besetzt. Dies ist beim Wohngeld nicht der Fall. Somit kann Wohngeld z. B. wegen Verzicht auf Unterhaltsüberprüfung, höherer Vermögensfreigrenzen und des Verzichts zur Umzugsaufforderung bei hohen Mieten ein Instrument sein, um gegen versteckte Altersarmut vorzugehen.

Ebenso wurde für die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren ein spezifischer Wohngeld-Flyer entwickelt, der in der Öffentlichkeit auf positive Resonanz gestoßen ist. Zeitgleich dazu wurde die Homepage des Bereiches 50.3 mit zielgruppenspezifischen Informationen umgestaltet.

Um die Schnittstelle zwischen SGB XII (Grundsicherung im Alter) und Wohngeld besser bedienen zu können, wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Grundsicherung im FB 50 durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wohngeldes in Schulungen über wichtige Neuerungen und relevante Kernaussagen des Wohngeldes informiert.

Da die rechtlichen Querverbindungen zwischen dem SGB II und dem Wohngeld bzw. dem Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz als vorrangige Leistung komplex sind, wurden in gemeinsamen Aktionen zwischen den genannten Behörden mit Unterstützung des Bereiches 50.3 Fälle im Jobcenter Region Hannover (Stadtgebiet LHH) identifiziert, die in das Wohngeld bzw. den Kinderzuschlag übernommen werden konnten. Dadurch erhöht sich im Regelfall der finanzielle Spielraum der Familien.

Mit dem Land Niedersachsen konnte in 2017 rechtlich abgeklärt werden, dass es das Instrument des „Kinderwohngeldes“ nun auch im System des SGB XII geben kann. Durch das Wohngeld gehört dann das Kind nicht mehr in das SGB XII. Hier kommt es zu finanziellen Entlastungseffekten auf kommunaler Seite.

Auf Initiative des Bereiches 50.3 haben Jobcenter Region Hannover, die Region Hannover und die LHH ein systematisiertes Übergabemanagement erarbeitet, um Kunden, die aus Altersgründen aus dem Bezug von Leistungen des SGB II ausscheiden, über mögliche Ansprüche im SGB XII bzw. im Wohngeld schriftlich zu informieren. Zugleich werden diese Kunden auf die Angebote der Schuldner- und Insolvenzberatung (OE 50.07) und die Möglichkeiten des Energiespar-Checks der AWO-Hannover hingewiesen.

In 2017 hat im Bereich 50.3 ein Personalbemessungsprozess durch den Fachbereich Personal und Organisation (FB 18) stattgefunden. Dieser Prozess war wegen der geänderten Arbeitsinhalte erforderlich und ist nunmehr beendet. Die durchgeführte Untersuchung hat den jetzigen Personalbedarf voll umfänglich bestätigt. Mit der Untersuchung wurde ein zukunftssicheres System der Personalbemessung gestaltet.

Anfang 2017 hat das Land Niedersachsen eine Geschäftsprüfung des Wohngeldbereiches vorgenommen. Dabei wurden die hohe Qualität und die geringe Fehlerquote in der Arbeit bestätigt.

3.8.2.2 Leistungen des Bildung- und Teilhabepakets und des Hannover-Aktiv-Passes

Kinder von Wohngeldhaushalten sind berechtigt, am Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) teilzunehmen.

Leistungsgewährende Stelle ist hier die Region Hannover, die jedoch im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung vom Bereich 50.3 der LHH im Rahmen der Prüfung der Antrags- und Bewilligungsvoraussetzungen unterstützt wird. Bei der Bewilligung von Wohngeld wird in den relevanten Fällen zugleich ein sog. Grundantrag auf Leistung für Bildung und Teilhabe ausgedruckt. Dabei wird z. B. eine Voreinstellung im Grundantrag vorgenommen, damit Schulkinder in Wohngeldhaushalten automatisch die Leistung (100 € pro Jahr) beantragen können. Ebenso wird als Service eine ausführliche Information zur BuT-Berechtigung incl. notwendiger Kontaktdaten beigelegt.

Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld sind ebenso berechtigt den Hannover-Aktiv-Pass zu nutzen. Der HAP wird wenige Wochen nach Erhalt des Wohngeldbescheides zugeschickt.

3.8.2.3 Besonderer Service für Wohngeldkunden

Als besonderer Service für Wohngeldkunden ist die AWO-Hannover im Wartebereich des Bereiches 50.3 präsent und bietet in Kooperation mit der Klimaschutzagentur Region Hannover kostenlose Vorortberatung zum Energiesparen an. Neben der Beratung erhalten Kunden beim Besuch Geräte zum Energieeinsparen im Wert von 70 €, die im Eigentum der Kunden verbleiben.

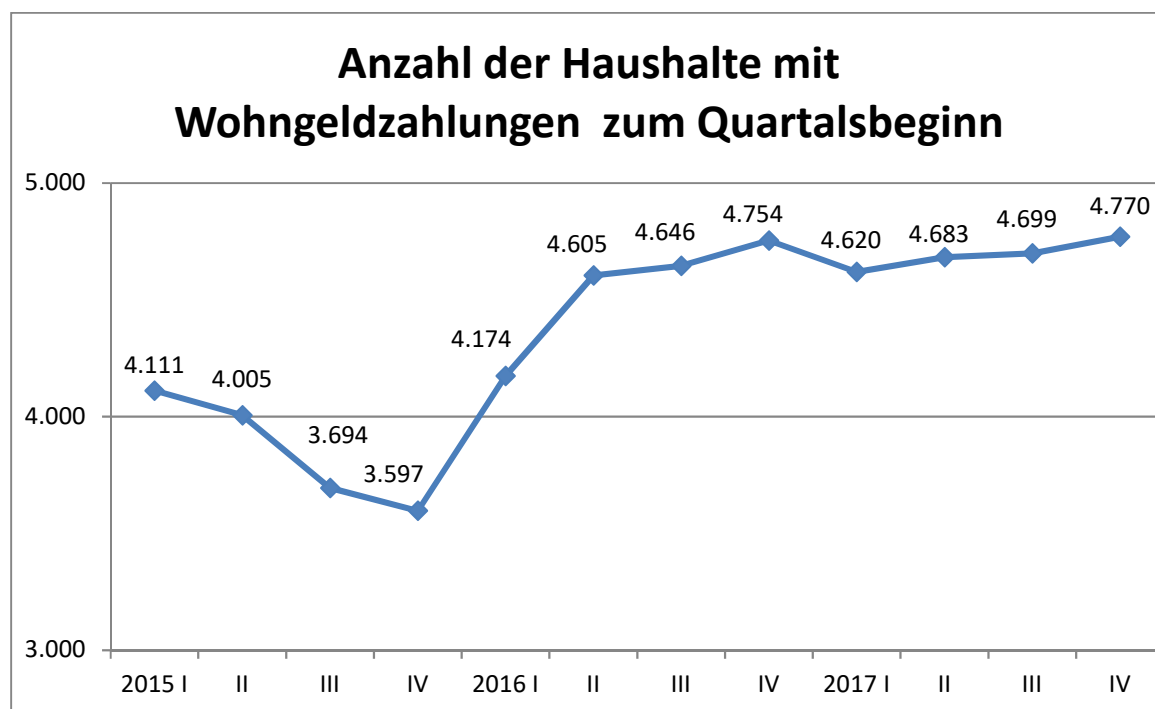
Der Verein „Kulturleben e.V.“ informiert ebenfalls im Wartebereich des Bereiches 50.3 Wohngeldkunden über die Möglichkeit der kostenlosen Teilhabe an Kulturveranstaltungen. Beide Angebote werden von den Kunden positiv aufgenommen und wahrgenommen.

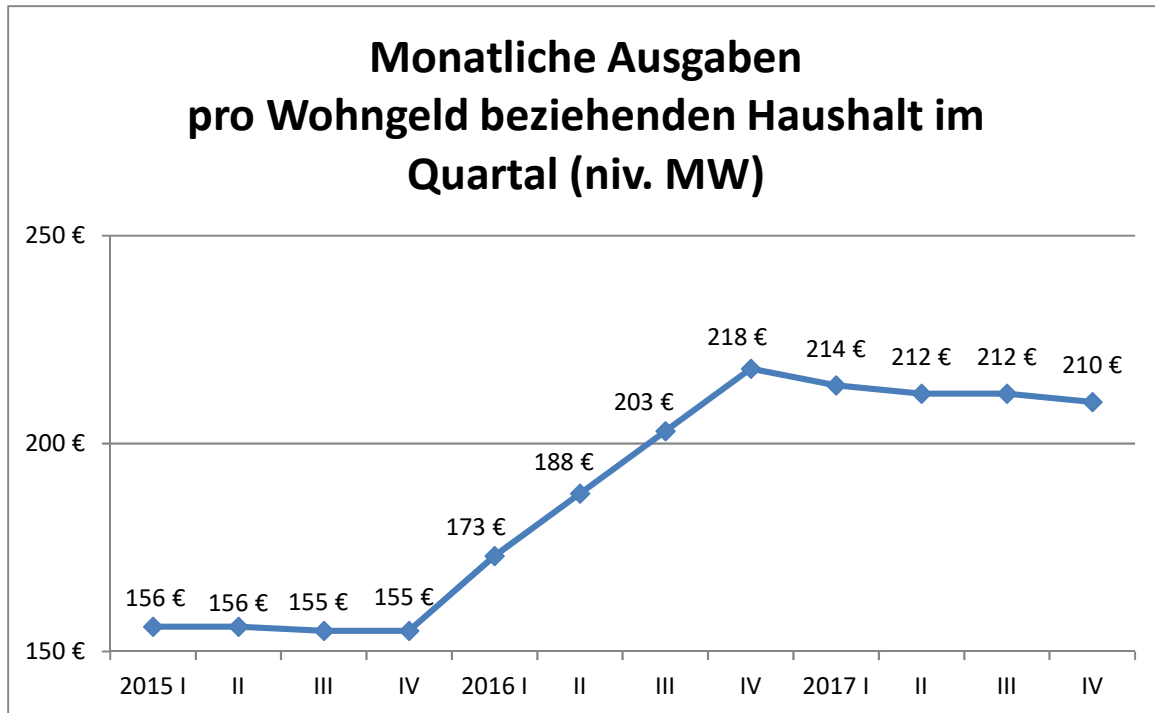
3.8.3 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Ziel des FB 50 ist es, wohngeldberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern in der LHH die Leistung kompetent, zeitnah und in gewohnt hoher Qualität zukommen zu lassen und umfassenden Service und Beratung anzubieten. Ziel ist es, in der Öffentlichkeit weiterhin als kompetenter Dienstleister wahrgenommen zu werden.

Ein Schwerpunkt liegt nach wie vor darin, das Wohngeld als ein Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut offensiv zu entwickeln und anzuwenden. Gerade viele ältere Einwohnerinnen und Einwohner können nach der Wohngeldreform 2016 einen Anspruch auf Wohngeld haben. Diese Menschen können durch Information vor Ort ihre Behördenängste abbauen. Daneben wurden auch als Zielgruppe Studierende erkannt, die aus Fördersystemen rausfallen oder dort nicht ausreichend gefördert werden oder wegen ihrer gleichzeitigen Elternrolle besonderen finanziellen Herausforderungen ausgesetzt sind. Hier gilt es Informationsdefizite abzubauen und Schnittstellen in den universitären Alltag zu bedienen.

3.8.4 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche monatliche Aufwendungen und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart





Jahr	2015	2016	2017
Gesamtausgaben	7.177.168 €	11.493.171 €	11.783.834 €

3.8.5 Analyse und Tendenzen

Mitte 2017 hat die Bundesregierung das Parlament erstmals über den Wirkungsgrad der Wohngeldreform 2016 informiert. Dabei wurde deutlich, dass in allen Bundesländern die vom Bund avisierten Zuwächse in der prognostizierten Größenordnung ausgeblieben sind.

Mittlerweile gibt es verfestigte Signale vom Bund und vom Land Niedersachsen, dass mit der nächsten Wohngeldreform noch intensiver Geringverdiener in den Fokus genommen werden sollen, um mehr Übergänge aus dem SGB XII und SGB II in das Wohngeld zu generieren. Zu diesem Zweck erhält das zuständige Ministerium von Seiten der Praktiker über den Deutschen Städtetag weiterhin wichtige Hinweise über Wirkungszusammenhänge.

Klar scheint zu sein, dass die nächste Wohngeldreform definitiv eine Klimakomponente enthalten soll. Hiermit soll energetisch anspruchsvolleres und damit oftmals teureres Wohnen finanziell ausgeglichen werden. Zwischen dem Bund und den Bundesländern wurde ein entsprechender Konsens entwickelt. Abzuwarten bleibt, mit welchem Bürokratieaufwand und mit welcher Wirkung dies verbunden sein wird.

Ebenso ist der Wille des Gesetzgebers erkennbar, das Wohngeld nunmehr zeitnah anheben zu wollen. Der Bund hat für sich erkannt, dass es wenig Sinn macht, eine zu große zeitliche Lücke zwischen den Wohngeldreformen entstehen zu lassen. Das führt nur zu unnötigen Drehtüreffekten wieder in andere Sozialleistungen.

Die Praxis hat gezeigt, dass es dem Wohngeld insbesondere gegenüber dem SGB II an Konkurrenzfähigkeit fehlt. Die dortigen Absetzungsbeträge vom Erwerbseinkommen führen zu Kleebeeffekten im SGB II. Diese Absetzungsbeträge – die nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, sondern als Anreiz zur Arbeitsaufnahme gedacht sind – führen zu hohen SGB II Leistungen. Im Regelfall ist es somit schwierig, einen SGB II-Bezug mit Wohngeld zu beenden, wenn Erwerbseinkommen vorhanden ist. Wenn der Gesetzgeber im Wohngeld keinen Ausgleich schafft, wird es nicht gelingen, den vom Bund gewünschten Transfer aus dem SGB II in das Wohngeld zu gestalten.

Beispiel:

Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, 1.200 € Brutto und 1.000 € Nettoeinkommen, Miete 400 € + 50€ Heizkosten = 166 € Leistung im System SGB II

Leistung im Wohngeldgesetz unter den identischen Bedingungen = 101 €

Der Absetzungsbetrag im System SGB II „bereinigt“ das dort anzurechnende Einkommen und führt zu hohen Nettozahlbeträgen im System SGB II. Wegen der Anrechnungslogik der Einkünfte im SGB II (zunächst wird Einkommen auf die Leistungen der BA angerechnet, überschüssiges Einkommen auf die Leistungen des kommunalen Trägers (hier Region Hannover) handelt es sich bei diesen Fällen vielfach um Nettozahlfälle des kommunalen Trägers. Hier werden also durch den Verbleib von Haushalten im SGB II die kommunalen Haushalte direkt oder indirekt belastet.

Eine hohe Inanspruchnahmequote von Wohngeld ist jedoch sozialpolitisch sinnvoll und aus Sicht der Kommunen finanziell entlastend. Es entfällt die teilweise im SGB II und SGB XII empfundene Stigmatisierung der Kunden und insbesondere im Vermittlungsbereich des SGB II werden Ressourcen frei, die zielgerichteter eingesetzt werden können.

Durch Gesetzesänderungen im SGB II und SGB XII und ein reglementiertes Meldeverfahren zwischen diesen Sozialleistungsträgern und den Ausländerbehörden ist der Zugang von EU-Ausländern in diese Systeme verschärft worden. Es gilt hier eine verstärkte Nachfrage mit diesem Hintergrund im Wohngeld zu konstatieren. Die ausländerrechtlichen Zugänge in das Wohngeld unterscheiden sich partiell von den genannten Trägern. Hier gilt es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wohngeld zu dieser Thematik zu sensibilisieren.

Der Gesetzgeber ist gefordert neben Leistungsverbesserungen im Wohngeld auch die Rahmenbedingungen für einen Wechsel in das Wohngeld lukrativer zu gestalten. Nach wie vor erhalten die Wohngeld-Bezieher nicht automatisch die Befreiung von den Rundfunkgebühren. Bei Wohngeld-Kunden ist dies nur unter engen Voraussetzungen möglich. Hier kommt es im Einzelfall zu finanziellen Nachteilen bei Wohngeld-Kunden.

Diese möglichen Nachteile bei einem Wechsel in das Wohngeld werden in Hannover noch dadurch verschärft, dass die Wohngeldbezieher nicht in den Genuss der Region-S-Karte gelangen. Als SGB II oder SGB XII Kunden erhalten diese Menschen jedoch beide Vergünstigungen.

Wenn ein gesellschaftlich gewünschter Wechsel in ein anderes Sozialleistungssystem dauerhaft auf Akzeptanz bei den Betroffenen stoßen soll, müssen jedoch auch die Rahmenbedingungen stimmen. Hier gibt es auch auf Seiten der Region Hannover noch Gestaltungsspielräume. Die Region kann den Kreis der Berechtigten für die Region-S-Card erweitern, so dies gewollt ist.

Das Verhältnis von Wohngeld zu anderen Sozialleistungen ist nach wie vor komplex und für Kunden kaum zu durchschauen. Hier gilt es weiter Transparenz zu schaffen und auch auf Wohngeldansprüche trotz des Bezuges von z. B. SGB II Leistungen vom Jobcenter hinzuweisen. Der Bereich Wohngeld hat das Jobcenter wiederholt auf diese möglichen Ansprüche von Kunden auf Wohngeld verwiesen und Hinweise zur Realisierung geliefert sowie Hilfestellung angeboten. Dienstleister zu sein bedeutet dann auch seiner Beratungspflicht ausreichend nachzukommen.

Die Mietstufen spiegeln momentan nicht das tatsächliche Mietniveau in einer Kommune. Hier gilt es aus Sicht der Praxis diese auf eine breitere statistische Basis zu stellen. Es ist nicht hinnehmbar, dass sich die Mietstufen von den tatsächlichen Mietkosten in einer Kommune abkoppeln. Hier bleibt es abzuwarten, ob seitens des zuständigen Ministeriums in Berlin die berechtigten Hinweise seitens des Deutschen Städtetages wahrgenommen werden.

3.9 Schuldner- und Insolvenzberatung

3.9.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die soziale Schuldner- und Insolvenzberatung der LHH unterstützt überschuldete Menschen bei einem Neuanfang. Die Beratung steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der LHH offen und ist kostenfrei. Es melden sich Ratsuchende aus allen Bevölkerungsgruppen, junge und alte Menschen, Menschen in Arbeit und Arbeitslose, Alleinerziehende und Familien sowie auch ehemals Selbstständige.

Seit nunmehr 2008 wird das Präventionsprojekt „Junge Menschen - erste Schulden“ mit speziellen Informationen für junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren angeboten. (Drucksache 860/2008).

Darüber hinaus ist 2014 das Präventionsprojekt „Alter - Armut - Schulden“ für Menschen über 55 Jahre initiiert worden, das seitdem kontinuierlich ausgebaut und verstetigt wird.

3.9.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Ziel der Schuldner- und Insolvenzberatung ist es, Ratsuchende zu stabilisieren und zu entschulden. Die Ratsuchenden sollen befähigt werden, in Zukunft Einnahmen und Ausgaben möglichst dauerhaft zur Deckung zu bringen, um eine Neuverschuldung zu vermeiden. Nur so wirkt die Beratung nachhaltig weiter.

In der Regel ist dies nur durch eine individuelle und intensive Beratung möglich, die sich über einen längeren Zeitraum, teilweise auch über mehrere Jahre, erstreckt.

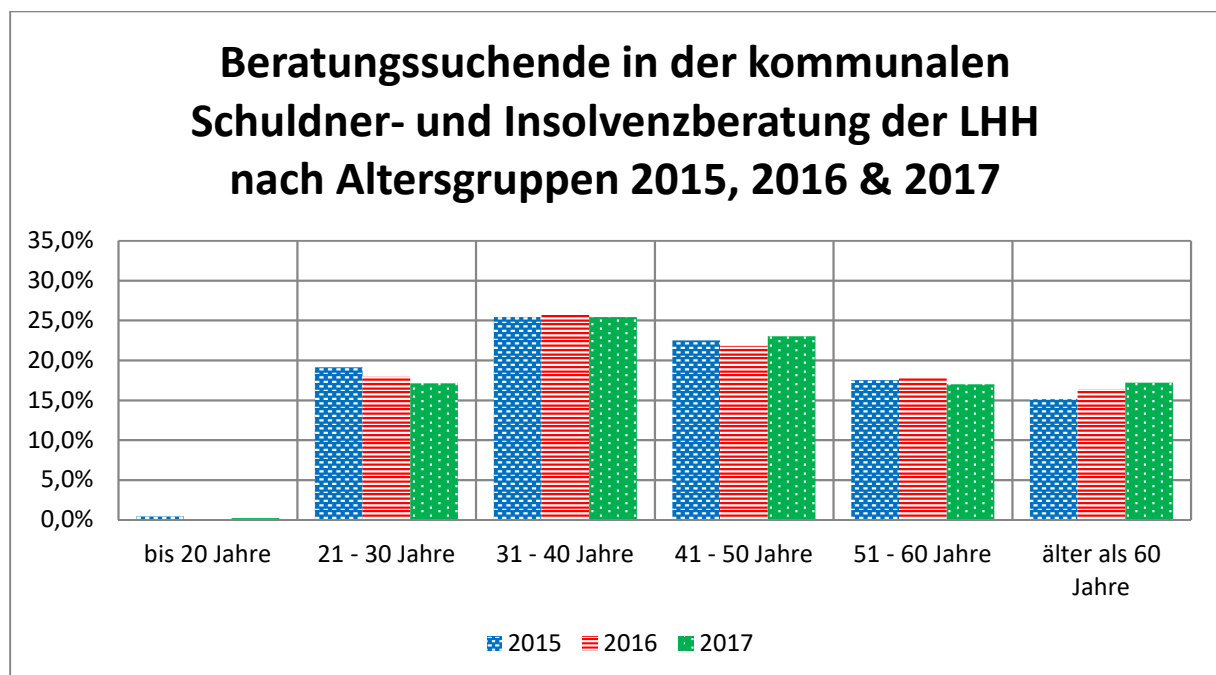
Ein weiteres Ziel ist die Fortführung und der Ausbau wirksamer Präventionsarbeit für Menschen unter 25 und über 55 Jahren:

Im Rahmen des sich bereits etablierten Projektes „Junge Menschen - erste Schulden“ wird jungen Menschen mit Hilfe dieses niederschweligen Angebots der Zugang zu der Beratungsstelle im FB 50 spürbar erleichtert.

Das in 2014 initiierte Präventionsprojekt „Alter - Armut - Schulden“ wird ebenfalls kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut. Durch den demografischen Wandel ist vor allem der Personenkreis der Menschen über 60 Jahre verstärkt von Überschuldung betroffen. Da das Rentenniveau bei Renteneintritt mittlerweile auf 48 % abgesenkt wurde, sind in vielen Fällen die Renteneinkünfte nicht mehr auskömmlich, um z. B. die stetig steigenden Miet- und Energiekosten, die Tilgung von Krediten, die noch während des Arbeitslebens aufgenommen wurden, und die vereinbarten Zuzahlungsbeträge für Behandlungen und Medikamente bei privat krankenversicherten Einwohnerinnen und Einwohnern auch weiterhin begleichen zu können.

In Kooperation mit dem Bereich 50.3 und anderen Fachdiensten soll diesem Personenkreis die weitere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - trotz verringerter finanzieller Mittel - ermöglicht werden.

3.9.3 Beratungssuchende nach Altersgruppen



Jahr	2015	2016	2017
Gesamtkosten zur Vorhaltung der kommunalen Schuldnerberatung	410.330 €	463.074 €	509.121 €

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der LHH beteiligt sich seit 2006 an der Bundesstatistik.

3.9.4 Analyse und Tendenzen

2017 wurden 1.704 Personen/Haushalte beraten; 167 Beratungen konnten abgeschlossen werden. Im Vergleich zu den Vorjahren wurden wegen eines krankheitsbedingten personellen Engpasses bis Ende 2017 erheblich weniger Beratungen beendet. Diese Entwicklung zeigt sich auch in den zum Stichtag abzubildenden Daten über Destatis. Für 2018 wird die Zahl der abgeschlossenen Fälle entsprechend höher ausfallen.

In 31,74 % der Fälle konnten die Schulden außergerichtlich reguliert werden. Diese Variante ist für die in der Beratung befindlichen Personen grundsätzlich die beste Lösung, da durch Vermittlung der Schuldner- und Insolvenzberatung und ohne Einschaltung eines Insolvenzgerichtes bezahlbare Lösungen erarbeitet werden. Scheitert die außergerichtliche Einigung, bleibt u. a. das gerichtliche Insolvenzverfahren.

86 Personen konnte zeitnah geholfen werden, Zwangsvollstreckungen zu begegnen. Hierbei haben sich die ausgestellten Pfändungsschutzkonto-Bescheinigungen und/oder die direkte Kontaktaufnahme zu Gläubigern als adäquate Mittel bewährt. Im Einzelfall wurde die jeweilige wirtschaftliche Situation rechtlich eingeschätzt und darauf fußende vorgeschlagene Lösungen von den Ratsuchenden umgesetzt.

Außerdem begleitet die Schuldner- und Insolvenzberatung zahlreiche Menschen in der LHH dabei, mit Ihren Schulden zu leben. Die Gründe für ein Leben mit Schulden sind vielfältig, meist jedoch sind sie in der Person der Ratsuchenden begründet; auch kann deren Lebensumfeld eine Regulierung der Schulden verhindern. Der laufende Kontakt mit den Ratsuchenden sowie die Information der Gläubiger über Stundungsanträge im Hinblick auf die Zahlungsunfähigkeit der Beratenden sind probate Mittel.

Häufig laufen diese Beratungen über mehrere Jahre. In den letzten Jahren wurden deshalb auch Ratsuchende weiter begleitet, die sich schon in einer Privatinsolvenz befanden. Aufgrund sozialer und psychischer Problemlagen bestand weiterhin ein verstärkter Beratungsbedarf. Nur so konnte und kann gewährleistet werden, dass diese Personen das Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgreich beenden und ein Leben ohne Schulden führen können.

Unter sozialpolitischen Gesichtspunkten bewertet der FB 50 diese Art der nachhaltigen Beratungsarbeit und deren Ergebnisse als positiv.

Besondere Aufmerksamkeit wurde 2017 u. a. der Durchführung geeigneter Präventionsmaßnahmen für junge Menschen gewidmet. In Kooperation mit anderen Schuldnerberatungsstellen der Region Hannover konnten an 5 Terminen in Schulen Präventionsveranstaltungen durchgeführt werden. In diesen Veranstaltungen wurde 122 Schülerinnen und Schülern das Thema Finanzkompetenz nahegebracht. Bei den Maßnahmeträgern des Jobcenters U25 fanden darüber hinaus 24 Veranstaltungen für 208 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger statt. Insgesamt konnten so 330 jungen Menschen geschult werden. Die Jobcenter-Veranstaltungen werden zudem von der Region Hannover mit finanziellen Zuschüssen gefördert.

Das Präventionsprojekt „Alter - Armut - Schulden“ bietet die Möglichkeit, sich dem Thema der Altersarmut in der LHH zu nähern. Mit Hilfe unterschiedlicher Beratungsangebote wird versucht, dieser Problematik entgegenzuwirken bzw. deren Folgen zu mildern. Seit Beginn des Projektes in 2014 wird diese wichtige Arbeit von der Region Hannover finanziell unterstützt.

2017 kamen rund 19,5 % der Beratungsanfragen aus der Bevölkerungsgruppe der über 55-jährigen. Neben der fortlaufenden intensiven Vernetzung mit diversen sozialen Fachdiensten ist die aufsuchende Sozialarbeit häufiger erforderlich als bei anderen Zielgruppen. Hier zeigt sich bereits, dass die zeitintensive Budgetberatung vor Ort ein durchaus probates Mittel ist, um das Vertrauen der älteren Menschen zu gewinnen, um so in vielen Fällen, auch mit Unterstützung des Bereiches 50.3, deren Lebenssituation dauerhaft verbessern zu können.

Der FB 50 stellt sich dieser gesellschaftlichen Problemlage und hat seit Mitte 2017 eine weitere Vollzeitstelle in der Schuldner- und Insolvenzberatung eingerichtet und mit einer Sozialarbeiterin besetzt. Hierdurch kann, bei gleichbleibend hoher Beratungsqualität, der ganzheitliche Beratungsansatz inklusive der Entschuldung der Ratsuchenden fortgeführt und parallel der Präventionsschwerpunkt „Alter – Armut – Schulden“ weiter auf- und ausgebaut werden. Unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben ist diese Art und Form der Dienstleistung für die Ratsuchenden unerlässlich.

Um eine gleichbleibende Beratungsqualität zu gewährleisten, ermöglicht der FB 50 den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern fortlaufend die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie Fachtagungen.

Seit Oktober 2016 ist in der Schuldner- und Insolvenzberatung eine Berufspraktikantenstelle dauerhaft installiert, um den beruflichen Nachwuchs in diesem Feld der sozialen Arbeit gezielt auszubilden und zu fördern. Diese Stelle wird jährlich neu besetzt.

Bei fortlaufender Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung sieht sich die Schuldner- und Insolvenzberatung der LHH für die kommenden Aufgaben gut aufgestellt.

3.10 Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße

3.10.1 Stützpunkt Hölderlinstraße

3.10.1.1 Aufgaben und Zielgruppen der kommunalen Beschäftigungsförderung

Dem FB 50 obliegt die Durchführung der kommunalen Beschäftigungsförderung. Im Bereich 50.4 werden beschäftigungsfördernde Maßnahmen am Stützpunkt „Hölderlinstraße“ koordiniert und operativ umgesetzt. Dieser versteht sich als Dienstleistungszentrum für die Stadtverwaltung Hannover. Die Fachbereiche der LHH profitieren von der Vielfalt der Dienstleistungsangebote der kommunalen Beschäftigungsförderung. Mit einem Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus beschäftigungsfördernden Maßnahmen konnten im Jahr 2017 rund 1.200 Aufträge der städtischen Fachbereiche umgesetzt werden. Das Aufgabenspektrum ist weit gefasst und beinhaltet neben diversen Arbeits-

bereichen auch eine Hausmeistergruppe für dringende Reparaturen in Kitas. Die Fachbereiche der Stadtverwaltung erleben den Bereich 50.4 als leistungsstarken und zuverlässigen Partner bei der Planung, Beratung und Ausführung von Projekten.

In Kooperation mit dem Jobcenter Region Hannover, der Arbeitsagentur Hannover, den Fachverbänden der Wirtschaft, des Handwerks und anderen arbeitsmarktrelevanten Akteuren werden Projekte und Maßnahmen entwickelt und mit verschiedenen Zielgruppen durchgeführt. Hierzu gehören langzeitarbeitslose Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger aus dem Rechtskreis SGB II mit multiplen Vermittlungshemmnissen und Asylbewerber/Flüchtlinge, die Leistungen nach § 5 AsylbLG beziehen. Mit der Durchführung von Maßnahmen und Projekten wird grundsätzlich das Ziel angestrebt, die Lebens- und Beschäftigungssituation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu verbessern und sie perspektivisch in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Mit der Einführung des Integrationsgesetzes für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) vom 01.08.2016 erfolgt eine veränderte Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 5a AsylbLG, die eine enge Zusammenarbeit der Kommunen mit der Bundesagentur für Arbeit vorsieht. Der Bund stellt für das Arbeitsmarktprogramm für die Jahre 2017 bis 2020 jährlich einen erheblichen Betrag für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge zur Verfügung. In Abstimmung mit der Agentur für Arbeit Hannover ist die kommunale Beschäftigungsförderung der LHH sowohl ein Schnittstellenpartner für interne Fachbereiche der Stadtverwaltung als auch für externe gemeinnützige Träger.

Das Bestreben nach stetiger Optimierung der Verfahrensabläufe und Organisationsprozesse führte 2016 zur Rezertifizierung des Bereiches 50.4 nach der neuen ISO 9001:2015. Das Qualitätsmanagement nach der neuen Norm ist praxisnah und bezieht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch zukünftig in die Veränderungsprozesse mit ein. Im Fokus steht dabei die Mitarbeiterbeteiligung, die sich sowohl im Vorschlagswesen für Verbesserungen als auch in der Lösungsfindung widerspiegelt.

Nach langwierigen Verhandlungen des Bereichs 50.4 mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter der Region Hannover gelang es, das PACE-Projekt der Jugendberufshilfe zusammen mit den verschiedenen Angeboten der genannten Institutionen an einem Ort zu zentrieren. Ab März 2017 arbeitet die Jugendberufsagentur im Haus der Agentur für Arbeit in der Brühlstraße. Für die Jugendhilfe SGB VIII sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Projekten PACE, PACE-Ausbildungsbüro und PACE-Mobil in der Jugendberufsberufsagentur tätig. Insgesamt sollen dort 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenarbeiten und Jugendliche aus verschiedenen Rechtskreisen beraten und begleiten.

3.10.1.2 Entwicklung und Struktur der Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote

a) Bereich 50.4 (Stützpunkt Hölderlinstraße und Jugendberufshilfe) (ohne Stammbeschäftigte)

Beschäftigte	in 2015 ¹⁾	in 2016 ¹⁾	in 2017 ¹⁾
Gesamtzahl	286	301	275
<i>davon:</i>			
unter 25 Jahre:	46	45	45
Azubi	17	19	19
Sofortmaßnahmen	-	-	-
AGH - Beschäftigte	-	-	-
Ausbildung im Verbund	3	3	2
Ausbildungsbüro	26	23	24
über 25 Jahre:	240	256	230
AGH - Beschäftigte	139	140	153
Einglied. Zuschüsse und FAV	37	40	20
Sonstige	38	35	45
Bürgerarbeit	-	-	-
Maßnahmen nach § 46	-	-	-
Flüchtlinge AGH nach § 5 AsylbLG	26	41	12

b) Beschäftigungsangebote in den übrigen städtischen Fachbereichen

Maßnahmen	in 2015 ¹⁾	in 2016 ¹⁾	in 2017 ¹⁾
AGH mit MAE	68	66	53
Flüchtlinge AGH nach § 5 AsylbLG	8	31	4
Bürgerarbeit	0	0	0
Gesamtzahl	68	97	57

¹⁾ Im Jahresdurchschnitt

c) Struktur der Beschäftigungsangebote des Stützpunktes und in den übrigen städtischen Fachbereichen

Altersstruktur aller Beschäftigten:	in 2015 ¹⁾	in 2016 ¹⁾	in 2017 ¹⁾
unter 25 Jahre	14,67 %	15,73 %	16,36 %
über 25 Jahre bis 50 Jahre	45,00 %	42,13 %	35,18 %
über 50 Jahre	40,33 %	42,14 %	43,63 %
Anteil weibliche			
Beschäftigte	19,73 %	18,92 %	15,79 %
Anteil männliche			
Beschäftigte	80,27 %	81,08 %	84,21 %
Anteil Beschäftigte mit Migrationshintergrund	40,65 %	39,30 %	28,39 %

3.10.1.3 Entwicklungstendenzen

Obwohl die Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren einen stetigen Rückgang verzeichnet, stagniert die Zahl der Langzeitarbeitslosen auf einem ähnlichen Niveau. Der weiteren Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit bei integrationsfernen Leistungsbeziehern muss deutlich entgegengewirkt werden. Langfristig kann durch kommunale Maßnahmen eine Chance auf Teilhabe am Arbeitsleben wiedereröffnet werden.

Mit der Betrachtung der Entwicklung der Teilnehmerstruktur in AGH-Maßnahmen wird deutlich, dass die sozialen und persönlichen Einschränkungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erheblich zunehmen. In der Vergangenheit ist ein deutlicher Anstieg der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festzustellen, die aufgrund ihrer Vielzahl von Vermittlungshemmnissen weit entfernt vom Arbeitsmarkt sind. Sie benötigen intensive sozialpädagogische Betreuung und Beratung. Der systematische Abbau der Vermittlungshemmnisse und die Stabilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen durch eine enge sozialpädagogische Betreuung und Begleitung in beschäftigungsfördernden Maßnahmen.

Die Integration von Langzeitarbeitslosen und Flüchtlingen bleibt daher auch perspektivisch ein wichtiges Ziel der Arbeitsmarkt und -sozialpolitik und gehört auch zukünftig zu den bedeutenden sozialen und politischen Aufgaben und Herausforderungen.

Die Beschäftigungsförderung 50.4 unterliegt einem erheblichen Wandel aufgrund veränderter Rahmenbedingungen. Das Jobcenter Region Hannover hat in 2017 die Anzahl der bewilligten AGH Teilnehmerinnenplätze und Teilnehmerplätze auf 211 reduziert. Auch im Bereich der vom Jobcenter kofinanzierten Arbeitsverträge für Langzeitarbeitslose, die sog. FAV-Förderung (Förderung von Arbeitsverhältnissen), ist es im Berichtsjahr zu einer Reduzierung gekommen.

¹ Im Jahresdurchschnitt

Diese Umstände führen zu Veränderungsprozessen in der Beschäftigungsförderung. Über eine Anpassung des Leistungsangebots als innerstädtischer Dienstleister soll versucht werden, die veränderten Vorgaben des Jobcenters zu kompensieren.

Mit der zuverlässigen und leistungsstarken Erfüllung der internen Aufträge für die städtischen Fachbereiche entstand im Verlauf der letzten 30 Jahre ein stabiles internes Netzwerk, das bestehen bleiben und darüber hinaus kontinuierlich entwickelt werden sollte. Der Bereich 50.4 strebt daher den weiteren Ausbau zu einem Dienstleistungszentrum an. Städtische Aufgaben könnten somit dauerhaft zentralisiert und kosteneffizient - unter Beachtung der städtischen Interessen zur Re-Kommunalisierung - abgearbeitet werden. Der soziale Auftrag der kommunalen Beschäftigungsförderung am Stützpunkt Hölderlinstraße soll jedoch weiterhin verfolgt werden. Zur Bearbeitung von Arbeitsaufträgen sollen neben städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch weiterhin benachteiligte Menschen sowie leistungsgewandelte städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende mit Beeinträchtigungen eingesetzt werden.

Neue Perspektiven der Beschäftigungsförderung in der LHH können sich auch durch den von der neuen Bundesregierung angedachten „Sozialen Arbeitsmarkt“ für langzeitarbeitslose Menschen ergeben. Hierbei bleibt die konkrete Ausformulierung eines entsprechenden Gesetzentwurfes abzuwarten.

3.10.2 Jugendberufshilfe und Zuwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

3.10.2.1 Funktionen der Hilfe und Zielgruppe

Zuwendungen an Beschäftigungsträger im Stadtgebiet Hannover für beschäftigungsfördernde Maßnahmen werden als aktives arbeitsmarktpolitisches Instrument genutzt, um sozialpolitische Akzente im besonderen Interesse der LHH zu setzen oder Anschubfinanzierungen bei Projekten zu leisten.

Für den Personenkreis der unter 25-jährigen bietet die Jugendberufshilfe städtische Zuwendungen für Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger (überwiegend anerkannte Jugendwerkstätten) an.

Neben der Förderung von Ausbildungsplätzen im Non-Profit-Bereich werden Spitzenfinanzierungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei Dritten gefördert.

Seit 2008 hat sich das Projekt Pro Aktiv-Center (PACE) der LHH beim Übergang von Schule in den Beruf mit besonderen Hilfestellungen bewährt. Das Projekt ist befristet, soll mittelfristig fortgesetzt werden und ist überwiegend drittmittelfinanziert. Das Beratungsangebot richtet sich an junge Personen bis 27 Jahren mit besonders schwerwiegenden Hemmnissen.

Seit 01.03.2014 führt die Jugendberufshilfe die Maßnahme „PACE-Ausbildungsbüro“ nach dem holländischen Vorbild der „Werkakademie“ durch. In diese Jobcenter-Maßnahme werden junge Menschen aus dem SGB II-Bereich zugewiesen und erhalten die Gelegenheit, unter Anleitung Bewerbungsstrategien für den Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zu entwickeln. Weiterhin werden sozialpädagogische Hilfen zur Beseitigung von Hemmnissen angeboten.

In der Maßnahme „PACEmobil Stadt Hannover“ werden junge Menschen aus dem SGB II-Bereich aufgesucht und sollen durch individuelle Beratung und Betreuung motiviert, sozial stabilisiert und aktiviert werden.

Das Maßnahmespektrum wird durch die Veranstaltung „Lange Nacht der Berufe“ abgerundet. Seit Jahren wird unter der Federführung der Jugendberufshilfe die Veranstaltung rund um das Thema Berufsorientierung durchgeführt. Sie fand am 01.09.2017 mit großem Erfolg unter Beteiligung von über 100 Unternehmen statt und soll am 21.09.2018 erneut durchgeführt werden.

3.10.2.2 Übersicht über die Höhe der geleisteten Zuwendungen

Für Zuwendungen und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen stand in 2017 ein Etat in Höhe von 2,1 Mio. € im Haushaltsplan zur Verfügung, der auch zweckentsprechend verwendet wurde. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ergeben sich überwiegend aus dem Zuwendungsverzeichnis zum Haushaltsplan 2017 für den Teilhaushalt 50 (Produkt 11132)

3.10.2.3 Entwicklungen in der Jugendberufshilfe und Arbeitsmarktpolitik

In der Jugendberufshilfe werden die geplanten Projekte und Einzelmaßnahmen auch zukünftig zielgerichtet durchgeführt und an die veränderten Bedarfe angepasst. Mit den geförderten Maßnahmen und Projekten soll ein signifikanter Beitrag zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit geleistet werden.

Agentur für Arbeit Hannover, Jobcenter Region Hannover und die LHH haben als Kooperationspartner die Jugendberufsagentur eingerichtet. Die Jugendberufsagentur soll den jungen Menschen den Einstieg in Arbeit und Beruf erleichtern. Unter einem Dach erhalten Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 bzw. 27 Jahren Unterstützung bei der Ausbildungs- und Berufswahl, Betreuung bei persönlichen und sozialen Schwierigkeiten sowie Vermittlung in Ausbildung und Arbeit. Die Jugendberufsagentur Hannover wurde am 02.03.2017 eröffnet.

3.10.2.4 Erfolge in der Jugendberufshilfe und Arbeitsmarktpolitik

Im Jahr 2017 wurde durch die städtischen Aktivitäten im Rahmen der Jugendberufshilfe und der Arbeitsmarktpolitik in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Region Hannover und den Beschäftigungsträgern ein wesentlicher Beitrag zur Integration von sozial- und lernbenachteiligten Jugendlichen geleistet. Die weitere Entwicklung der Jugendwerkstätten ist vom Land Niedersachsen für 2017 finanziell gesichert worden.

In 2017 wurden im Projekt PACE junge Personen bis 27 Jahren mit besonders schwerwiegenden Hemmnissen durch die Jugendberufshilfe betreut. Der Schwerpunkt der aufsuchenden Arbeit von PACE liegt in der Arbeit an der BBS 6, die für junge Schülerinnen und Schüler ohne oder mit schlechtem Hauptschulabschluss die Schwerpunktschule in der LHH ist. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die aufsuchende Arbeit in städtischen und freien offenen Jugendeinrichtungen. Die Einrichtung eines Beratungsbüros in einem Jugendtreff sowie Kooperationen

mit der Volkshochschule Hannover runden das Angebotsspektrum ab. Das Beratungsangebot von PACE wird weiterhin gut angenommen.

In 2017 wurden in der Maßnahme „PACE-Ausbildungsbüro“ 198 junge Menschen betreut. Diese Maßnahme hat sich bewährt und ist zunächst bis Februar 2019 befristet.

Die Maßnahme „PACEmobil“ hat sich etabliert. In 2017 wurden 58 junge Menschen erfolgreich zu Hause aufgesucht und als Teilnehmerinnen und Teilnehmer betreut.

Aus den Zuwendungen im Rahmen der städtischen „Arbeitsmarktpolitik“ liegen besondere Erfahrungen aus dem Förderprogramm „Ausbildung im Non Profit Sektor“ vor.

Ziel des Programmes ist es, junge Menschen erfolgreich in Ausbildung zu bringen, um nicht auf die Unterstützung durch Sozialleistungen angewiesen zu sein. Bei den Ausbildungsbetrieben handelt es sich um Arbeitgeber, die sonst aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen keine Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen können, aber auch über eine besondere soziale Kompetenz zur Ausbildung benachteiligter Jugendlicher verfügen.

Die LHH hat im Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2017 insgesamt 47 Ausbildungsplätze gefördert. Hiervon waren 22 weibliche und 25 männliche Auszubildende. Ausgebildet wurde in folgenden Berufen

- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Kaufmann /-frau für Bürokommunikation
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Veranstaltungskaufmann/-frau
- Koch / Köchin
- Zweiradmechatroniker/-in
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Buchhändler/-in
- Bürokauffrau/-mann
- Hauswirtschafter/-in
- Bauten- und Objektbeschichter/-in
- Elektroniker/-in für Geräte und Systeme

3.11 Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung

Dem Bereich Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung (50.5) sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- Bürgerschaftliches Engagement
- Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM)
- Quartiersmanagement in Gebieten „Soziale Stadt“
- Gemeinwesenarbeit in Gebieten mit besonderem sozialen Handlungsbedarf
- Fachberatung Nachbarschaftsarbeit
- HannoverAktivPass
- Projekt „AktionsraumNORD“ gefördert aus dem ESF/Bundesprogramm Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)

Die im Bereich 50.5 gebündelten Aufgaben verfolgen das gemeinsame Ziel, den sozialen Zusammenhalt in der LHH zu stärken und die Teilhabemöglichkeiten, insbesondere benachteiligter Bevölkerungsgruppen, zu erhöhen.

Als wichtiges integratives Element der Stadtteilentwicklung steht die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner im Vordergrund.

3.11.1 Bürgerschaftliches Engagement

Ziel der LHH zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist es, dieses Engagement in seiner Vielfalt von Handlungsfeldern durch förderliche Rahmenbedingungen anzuregen und Kontinuität zu sichern. Angesichts aktueller gesellschaftspolitischer Veränderungen und sozialer Entwicklungen hat sich eine aktive Förderrolle der Kommune zur nachhaltigen Sicherung des bürgerschaftlichen Engagements und damit auch einer Kultur der Bürgerbeteiligung bewährt.

Zentrale Aufgaben sind die (Weiter-)Entwicklung, Koordination und Unterstützung von Strategien, Konzepten, Projekten und Veranstaltungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der LHH. Die ressortspezifischen Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ehrenamt betreffen, obliegen (weiter) den einzelnen Fachbereichen, wie z. B. Senioren (FB 57), Jugend und Familie (FB 51), etc. Bezüglich ressortübergreifender Themen und Herausforderungen werden Kooperationen mit und zwischen den verschiedenen Fachbereichen sowie freien Trägern, Vereinen und Organisationen angeregt und projektbezogen zeitweise fachlich und/oder in koordinierender Funktion unterstützt.

Netzwerk Bürgermitwirkung

Das Netzwerk Bürgermitwirkung ist eine gemeinsame Initiative von Bereichen und Einrichtungen der LHH sowie gemeinnützigen Organisationen im Sinne eines offenen Kooperationsverbundes. Dem Netzwerk gehören nach aktuellem Stand ca. 50 Kooperationspartner an, die das Ziel verfolgen, bürgerschaftliches Engagement in der LHH durch vielfältige Kooperationen, die Verbindung der verschiedenen Kompetenzen und Ressourcen sowie konkrete gemeinsame

Maßnahmen zu stärken. In den regelmäßigen Netzwerk-Treffen findet ein intensiver Austausch statt, gemeinsame Projekte und Aktivitäten werden initiiert und in Arbeitsgruppen ausgearbeitet. Im Jahr 2017 wurde u. a. eine Bedarfsabfrage unter den Netzwerk-Mitgliedern durchgeführt sowie eine neue Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne für bürgerschaftliches Engagement gegründet. Neue Netzwerk-Mitglieder konnten gewonnen werden, und eine inhaltliche Weiterentwicklung der Hannoverschen Freiwilligenbörse wurde angestoßen. Aktuelle Informationen finden sich auf dem Internetportal des Netzwerks unter www.freiwillig-in-hannover.de.

Förderung von Corporate Social Responsibility – 6. Hannover Marktplatz

Am 09.11.2017 fand im Mosaiksaal des Neuen Rathauses unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeister Stefan Schostok der 6. Hannover Marktplatz statt. In diesem Jahr haben 27 Unternehmen und 25 gemeinnützige Organisationen aus den unterschiedlichsten Bereichen teilgenommen. Ziel des Veranstaltungsformates ist es, in einem klar umrissenen Zeitfenster gemeinnützige Organisationen und Unternehmen/Dienstleister zusammenzubringen, um Kooperationen zur Förderung des Gemeinwohls anzuregen. Bis zum Ende der Veranstaltung konnten 90 konkrete Engagement-Vereinbarungen und Projekt-Patenschaften über zukünftige unentgeltliche, ehrenamtliche Leistungen getroffen werden.

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe

Durch die erfolgreiche Beantragung von Landesmitteln zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement in der Flüchtlingshilfe konnte das Ehrenamt in diesem wichtigen Bereich zusätzlich gefördert werden. Die Bewirtschaftung erfolgte in Kooperation mit der OE 50.6K. Der überwiegende Teil der Mittel in Höhe von 36.900 € wurde zur Erstattung von Auslagen bereitgestellt und eingesetzt, die Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer verschiedenen Aktivitäten mit Geflüchteten entstanden. Ca. 20 % der Mittel wurden für die Durchführung von Fortbildungen (Themen: Resilienz, Kommunikations-Training für eine demokratische Streitkultur, Diskriminierung bei der Wohnungssuche erkennen und begegnen) sowie für die Durchführung von Supervisionsgruppen für ehrenamtlich Engagierte eingesetzt. Die durchgeführten Maßnahmen fanden eine sehr positive Resonanz bei den Teilnehmenden sowie den verantwortlichen Leitungs- und/oder Fachkräften von Trägern, Organisationen, Verbänden und im Unterstützerkreis.

Anerkennung von bürgerschaftlichen Engagement

Das 2009 beschlossene „Konzept für Formen der Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement“ (Drucksache 0843/2009) wurde weiter umgesetzt.

Im Jahr 2017 wurden 156 Neuanträge für die Niedersächsische Ehrenamtskarte gestellt, 138 Verlängerungen wurden beantragt.

Zur in der LHH etablierten Anerkennungskultur für bürgerschaftliches Engagement zählt auch der Förderfonds, der Vereinen, Initiativen, Einrichtungen oder Projekten eine Mittelbeantragung ermöglicht, die der Umsetzung von Formen der Anerkennung für bürgerschaftliches Engagement dient und ausschließlich freiwillig Engagierten selbst zu Gute kommt. 2017 standen Mittel in Höhe von 80.000 € im Förderfonds zur Verfügung. 144 Anträge wurden bewilligt, 97 % der Mittel dafür aufgewendet. Damit erhielten annähernd 5.583 ehrenamtlich engagierte Menschen in Hannover eine Anerkennung für ihr bürgerschaftliches Engagement.

3.11.2 Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM)

Die Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM) wirbt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die in Qualifizierungskursen auf den Einsatz vorbereitet werden. IKEM berät die Ehrenamtlichen vor und während ihrer Einsätze, die präventiv in der Einzelhilfe unterstützen.

Vorrangige Einsatzfelder für Ehrenamtliche sind:

- Hausaufgabenhilfe (20 %)
- Kinderbetreuung (19 %)
- Behördenhilfe (12 %)
- Unterstützung für Menschen mit Handicap (11 %)
- Unterstützung der Stadtteilarbeit (10 %).

Die über IKEM eingesetzten Ehrenamtlichen erhalten für ihre Einsätze Aufwandsentschädigungen, deren Höhe durch Beschluss des Rates in der Entschädigungssatzung der LHH festgelegt ist. Zudem werden die Ehrenamtlichen von IKEM in Reflexionsgruppen – als zusätzliches freiwilliges Angebot – begleitet und beraten. In Ergänzung bot IKEM 2017 sieben Fachfortbildungen an. Verschiedene Projekte werden ebenfalls initiiert und unterstützt.

Darüber hinaus informiert und berät IKEM Einwohnerinnen und Einwohner, Organisationen und Vereine allgemein über die ehrenamtliche Arbeit und speziell über die Möglichkeiten des Einsatzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in der sozialen Einzelhilfe.

Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 55.000 € konnten im Jahr 2017 155 qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Familien und bei Einzelpersonen mit 28.024 Stunden in der Einzelhilfe eingesetzt werden.

Für die Arbeit von IKEM stehen 1,5 Planstellen Sozialarbeit zur Verfügung und 16 Stunden für die Verwaltungsabwicklung.

Im Zuge der Flüchtlingszuwanderung fokussierte sich das bürgerschaftliche Engagement vieler Menschen verstärkt auf die Flüchtlingshilfe und hatte einen Rückgang der ehrenamtlichen Arbeit u. a. in der sozialen Einzelhilfe bei IKEM zur Folge. Da gleichzeitig die Nachfrage notwendiger Einzelhilfen – 2017 auch besonders von geflüchteten Menschen – stieg, musste eine Warteliste angelegt werden. Der Gewinnung Ehrenamtlicher für den Einsatz über IKEM gilt deshalb besonderes Augenmerk.

3.11.3 Quartiersmanagement

In der LHH wird in Gebieten, die aus dem Städtebauförderprogramm Soziale Stadt gefördert werden, je ein Quartiersmanagement des FB 61 und des FB 50 eingesetzt. Aktuelle Soziale-Stadt-Gebiete sind Hainholz, Stöcken, Sahlkamp-Mitte und Mühlenberg. Zusätzlich wurde seitens des Landes Niedersachsen 2017 das Gebiet Oberricklingen Nordost in die Förderung aufgenommen.

Das Quartiersmanagement des FB 50 arbeitet vorwiegend in den Handlungsfeldern „soziale und kulturelle Infrastruktur“, „Bildung und Qualifizierung“, „Beteiligung und Bürgerschaftliches Engagement“. Für diese Arbeit stehen kommunale Mittel zur Verfügung, mit denen nicht-investive Projekte und Maßnahmen vor Ort finanziert werden können, um Verbesserungen im Gebiet zu erreichen und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner nachhaltig zu verbessern.

Aufgaben des Quartiersmanagements aus dem FB 50 sind u. a.:

- Entwicklung von Maßnahmen und Strukturen zur Umsetzung der Sanierungsziele im Gebiet
- Unterstützung und Beratung von Trägern bei der Initiierung, Durchführung, Nachbereitung stadtteilbezogener Maßnahmen und Projekte im Sinne der Sanierungsziele
- Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität aller Bewohnerinnen und Bewohner
- Vernetzung mit lokalen Akteuren und Institutionen und Einbindung in die integrierte Stadtentwicklung
- Informationstransfer und Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklung nachhaltiger Kooperationsstrukturen zwischen den im Gebiet ansässigen städtischen und freien Trägern (Vereine, Kirchen, Verbände, Initiativen, Wohnungsgenossenschaften, etc.).

Die Ratsgremien werden regelmäßig ausführlich über den Verlauf der Entwicklungen, insbesondere über Zielsetzungen, Schwerpunkte und Projekte in den Gebieten Soziale Stadt durch die gebietsbezogenen sog. Integrierten Handlungskonzepte (IHK) oder Integrierten Entwicklungskonzepte (IEK) informiert.

Das Quartiersmanagement ist mit einem Büro vor Ort in den Gebieten Soziale Stadt und begleitet den Prozess über die gesamte Laufzeit.

3.11.4 Gemeinwesenarbeit

Die LHH verfolgt mit dem Arbeitsansatz Gemeinwesenarbeit das Ziel, in Sozialräumen mit besonderem Entwicklungsbedarf die Lebensbedingungen und das Zusammenleben aller Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil zu verbessern und damit das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken. Bewohnerinnen und Bewohner aller Altersgruppen werden aktiviert und beteiligt, den eigenen Lebensraum zu gestalten. Aktuell gilt dies für die Stadtteile Mittelfeld, Vahrenheide, ListNordost und Sahlkamp. Es stehen 5,5 Planstellen im Bereich 50.5 für diese Arbeit zur Verfügung.

Im Sahlkamp besteht die Besonderheit, dass seit 1999 eine erfolgreiche fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit im Stadtteiltreff Sahlkamp zwischen Gemeinwesenarbeit und Stadtteilkulturarbeit umgesetzt wird.

Zusätzlich wurde im September 2017 im Stadtteil Mühlenberg Gemeinwesenarbeit eingesetzt, um die neue Kontakt- und Beratungsstelle am Stauffenbergplatz aufzubauen, die zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Stadtteil beitragen soll. Städtische Stellen wie z. B. das Integrationsmanagement, die Koordinationsstelle Osteuropa, die Schuldner- und Insolvenzberatung, ein Elterntreff der Arbeiterwohlfahrt und die Gemeinwesenarbeit nutzen das Gebäude gemeinsam für Beratungs- und Gruppenangebote und arbeiten interdisziplinär zusammen. Projektmittel in Höhe von knapp 70.000 € konnten für den Einsatz der Gemeinwesenarbeit (0,5 Stelle) aus dem neuen Förderprogramm des Landes „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement“ dazu eingeworben werden.

Grundsätzlich hat Gemeinwesenarbeit folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Aktivierung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil unter Berücksichtigung unterschiedlicher sozialer, ethnischer und kultureller Hintergründe
- Initiierung, Umsetzung und Begleitung von Projekten im Stadtteil, die die Teilhabechancen der Bevölkerung erhöhen

- Koordination und Förderung von Netzwerken und Gremien im Stadtteil, z. B. Flüchtlingsunterstützerkreise
- Organisation von gemeinsamen Festen und Veranstaltungen wie z. B. Stadteifest, Bildungsfest, Hoffest, Themenmärkten
- Kooperation mit dem städtischen Integrationsmanagement
- Kooperation mit dem Quartiersmanagement in Gebieten „Soziale Stadt“
- Anlaufstelle im Stadtteil, qualifizierte Weiterleitung zu anderen (Beratungs-) Stellen
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil
- Einwerbung von Finanzmitteln/Drittmitteln.

Auch im Jahr 2017 standen die Themen der sozialen Integration im Vordergrund der Arbeit der Gemeinwesenarbeit. Die in 2016 begonnenen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter in den Stadtteilen – Unterstützung Nachbarschaftskreise, Sprachlerncafés, „Weltcafés“, etc. – wurden fortgesetzt und erweitert, um z. B. Beratungsangebote vor Ort und Gruppen zur Stärkung des nachbarschaftlichen Miteinanders einzurichten. Die Zusammenarbeit mit dem städtischen Integrationsmanagement wurde auf Stadtteilebene verstärkt.

Im Stadtteil Kronsberg ist eine Stelle Gemeinwesenarbeit in die fachbereichsübergreifende Arbeit des Stadtteilzentrums KroKuS eingebunden. Diese Stelle ist organisatorisch im Bereich Stadtteilkulturarbeit (41.5) verankert.

Für das große Neubaugebiet Kronsberg-Süd wurde unter Federführung der Sozialplanung aus dem Dezernat III fachbereichsübergreifend ein Konzept zur sozialen und inklusiven Quartiersentwicklung in diesem Gebiet erarbeitet, um mit den Investoren ins Gespräch über sogenannte Verfügungsflächen zu kommen. Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang auch ein Quartierbüro, in dem u. a. Gemeinwesenarbeit eingesetzt wird, um die Quartiersentwicklung von Beginn an positiv zu begleiten.

3.11.5 Förderung nachbarschaftlicher Unterstützungssysteme

Mit der Drucksache 1847/2010 wurde vom Rat ein Förderkonzept für Nachbarschaftsarbeit in Hannovers Stadtteilen/Quartieren beschlossen. Initiativen und Treffs, die dieses Förderkonzept umsetzen und dafür eine Zuwendung der LHH erhalten, wurden per Ratsauftrag im wesentlichen Produkt „Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung“ (Produkt 35102) gebündelt. Im Haushalt 2017 standen Mittel in Höhe von 466.954 € für folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Nachbarschaftstreff List Nord-Ost – Schreberjugend e.V.
2. Nachbarschaftstreff Davenstedt (Geveker Kamp) – Ev.-luth. Stadtkirchenverband
3. Nachbarschaftsladen Mittelfeld – geMit e.V.
4. „Hallo Nachbar“ Roderbruch – Diakonisches Werk
5. Stadteilladen Stöcken – Soziales Netzwerk Stöcken e.V.
6. Nachbarschaftsladen Bömelburgstrasse Hainholz – MSV e.V.
7. Nachbarschaftsinitiative Vahrenheide e.V.
8. Bemeroder Familientreff – Diakonisches Werk
9. Nachbarschaftsdienstladen NaDiLa Sahlkamp-Mitte – SPATS e.V.
10. Nachbarschaftstreff Welcome in Ricklingen – MSV e.V.
11. Sozial-Center Linden - Diakonisches Werk.

Die im Bereich 50.5 installierte Fachberatung Nachbarschaftsarbeit berät die o. g. Initiativen und Treffs fachlich, unterstützt sie bei der Entwicklung von Konzepten und deren Umsetzung. Zudem hat die Fachberatung ein Netzwerk zur Nachbarschaftsarbeit aufgebaut, dem auch

nicht städtisch geförderte Vereine und Initiativen angehören, in dem sich regelmäßig ausgetauscht wird und Arbeitsansätze für die Nachbarschaftsarbeit fachlich weiterentwickelt werden.

Neben kleineren gemeinsamen Aktivitäten koordiniert die Fachberatung in Kooperation mit dem städtischen Wohnungsunternehmen hanova seit 2007 das „Fest der Nachbarn“, das jährlich stadtweit zum „Europäischen Nachbarschaftstag“ gefeiert wird, der 1999 in Paris ins Leben gerufen wurde. 2017 wurde das „Fest der Nachbarn“ in 22 Stadtteilen mit nachbarschaftlichen Veranstaltungen und Aktionen durchgeführt. Ziel aller Aktionen ist es, die hohe Bedeutung von Nachbarschaften und die damit verbundenen positiven Impulse im Zusammenleben in Quartieren hervorzuheben. Nachbarschaftsarbeit erhöht die Lebensqualität in Wohngebieten und verbessert so die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner.

Nachbarschaftsarbeit wird getragen durch den Einsatz von Ehrenamtlichen und ihrem Engagement. Die Ehrenamtlichen wiederum werden von Hauptamtlichen unterstützt. Für Maßnahmen zur Qualifizierung und Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit und zur Unterstützung der Hauptamtlichen stehen im städtischen Haushalt zusätzlich 9.500 € zur Verfügung, die von der Fachberatung für geeignete Maßnahmen eingesetzt werden.

3.11.6 Hannover-Aktiv-Pass (HAP)

Die Verwaltung hat mit der Drucksache 0349/2017 eine Bilanz zum HannoverAktivPass vorgelegt, in der die grundsätzlichen Eckdaten zu den Nutzungen und zum Mitteleinsatz, das Erstattungsverfahren und die Entwicklungen seit der Einführung des Passes im Jahr 2009 dargestellt wurden.

Ausgestellte Hannover-Aktiv-Pässe 2015 - 2017

	2015	2016	2017
per Post im automatisierten Versand:	96.923	98.364	94.232
einzelne ausgestellt (nach Stichtag-Versand):	10.043	4.587	4.518
Gesamt:	106.966	102.951	98.750

Die Verringerung der Anzahl ausgestellter HannoverAktivPässe ist zurückzuführen auf die positive wirtschaftliche Entwicklung in der LHH, der damit einhergehenden Verringerung der Arbeitslosenzahlen (SGB II-Bezug) und den Rückgang/die Stagnation in der Flüchtlingszuwanderung.

Der HAP hat sich als Teilhabeinstrument in der LHH etabliert.

Die Anzahl der Anbieter, die gewährte Ermäßigungen auf Eintrittsgelder oder Kursgebühren von der LHH erstattet bekommen, liegt bei über 100 Institutionen. Zusätzlich können ca. 370 Sportvereine die Erstattung von Vereinsbeiträgen für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) mit HAP bis zu 10 € monatlich beantragen. Diese Regelung nehmen bisher fast 80 Sportvereine in Anspruch.

2017 wurde mit dem Stadtsportbund - zunächst befristet für ein Jahr - eine neue Vereinbarung zum HAP getroffen, die die Erstattung von Ermäßigungen für Ferienmaßnahmen der Sportvereine für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) beinhaltet.

Entwicklung der Nutzungen des HAP 2015 - 2017

Bezeichnung	2015 Ermäßigungen (Anzahl)	2016	2017
städt. u. städt. geförderte Bäder	26.128	29.719	23.084
Museen, Kunstverein, Herrenhäuser Gärten	2.585	2.440	2.321
Staatstheater (alle Sparten), freie u. a. Theater, Kindertheater, kommunales Kino	10.630	11.776	11.260
Bildungseinrichtungen (VHS, Bildungsverein, städt. Musikschule, Bibliotheken)	8.304	7.773	10.246
Stadtteilkultur, Soziokultur	4.631	4.471	5.972
Städt. Ferienservice u. Angebote Jugendverbände	921	845	873
Mitgliedsbeiträge Sportvereine (bis zum 18. Lebensjahr)	2.299	2.311	2.137
Andere Angebote für Kinder, Feriencard	9.040	9.178	8.985
Andere (z. B. fairkauf, sea life u. a.) ca.	22.953	20.394	19.547
Eltern- und Familienbildung (NEU)	139	197	257
Summe	87.630	89.104	84.682

Erstattete Einnahmeausfälle (gerundete Zahlen)

Bezeichnung	2015 Erstattungen (Euro)	2016	2017
Städtische u. städtisch geförderte Bäder	35.600	33.200	35.100
Museen, Kunstverein, Herrenhäuser Gärten	9.600	9.100	9.100
Staatstheater (alle Sparten), freie u. a. Theater, Kindertheater, kommunales Kino	41.200	35.500	40.300
Bildungseinrichtungen (VHS, Bildungsverein, städt. Musikschule, Bibliotheken)	185.800	142.300	91.200 ¹
Stadtteilkultur, Soziokultur	59.700	70.700	68.800
Städt. Ferienservice u. Angebote Jugendverbände	67.200	55.500	66.400
Mitgliedsbeiträge Sportvereine (bis zum 18. Lebensjahr)	256.800	256.600	234.400
Andere Angebote für Kinder, Feriencard	51.500	63.200	48.700
Andere (z. B. fairkauf, sea life u. a.) ca.	3.600	4.600	4.800
Eltern- und Familienbildung (NEU)	4.600	7.300	8.700
Summe	715.600	678.000	607.500

Zusätzliche Kosten entstehen für den Druck und Versand des HAP, für Flyer, Übersetzungen (auch in leichte Sprache), Personalkosten im Fachbereich Öffentliche Ordnung (32) für die Einzelausstellungen des HAP in den Bürgerämtern und Personalkosten für die Organisation von Schwimmkursen im Fachbereich Sport (52).

¹ Veränderte Förderungen von Bund und Land haben 2017 zum Rückgang der Erstattungen von Sprachkursen (DAF) über den HAP geführt

Für die Organisation des HAP, die Prüfung und Bearbeitung der Erstattungsanträge steht im Bereich 50.5 eine Planstelle für die Sachbearbeitung zur Verfügung.

Der HAP ist ein geeignetes sozialpolitisches Instrument, Menschen mit geringem Einkommen zu erreichen und ihnen mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Er zählt deshalb auch zu den Schlüsselmaßnahmen beim „Hannoverschen Weg“, dem lokalen Beitrag für Perspektiven von Kindern in Armut der LHH.

3.11.7 AktionsraumNord – ESF-Bundesprojekt im Rahmen des Förderprogramms Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)

Seit Juni 2015 wird in Hannover das Projekt AktionsraumNord durchgeführt, das befristet bis Ende 2018 aus dem ESF Bundesprogramm Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ III) vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gefördert wird.

Städtebauliche Investitionen des Programms „Soziale Stadt“ sollen durch BIWAQ-Projekte in den Kommunen mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten verzahnt werden, um benachteiligte Stadtteile zu stabilisieren und die Quartiere aufzuwerten. Gefördert werden die beiden Handlungsfelder:

- Nachhaltige Integration von Langzeitarbeitslosen ab 27 Jahren in Beschäftigung und
- Stärkung der lokalen Ökonomie.

Das hannoversche Projekt „AktionsraumNORD“ wird in den Gebieten Stöcken, Hainholz, Sahlkamp-Mitte und Vahrenheide-Ost (als Ergänzungsgebiet) durchgeführt.

Die Projektleitung und die Gesamtkoordination für das BIWAQ-Projekt liegen im Bereich 50.5. In Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaftsförderung (Bereich 23.3) und der Stadterneuerung (OE 61.41) wurde zur Umsetzung des Projektes „AktionsraumNORD“ mit erfahrenen und in den Gebieten bekannten Trägern ein Projektverbund gebildet. Die Träger führen Teilprojekte in den genannten Gebieten durch und bieten so den Teilnehmenden eine Vielzahl von Möglichkeiten für einen gelungenen Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt, zudem werden Impulse für die lokale Ökonomie vor Ort in den Stadtteilen gesetzt.

Hauptkooperationspartner der LHH für das BIWAQ-Projekt ist das JobCenter Region Hannover, mit dem eng zusammengearbeitet wird und erfolgreich Maßnahmen abgestimmt werden.

Die Finanzierung des Gesamtprojektes in Höhe von fast 2 Mio. € setzt sich aus 50 % ESF-Mitteln, 40 % Bundesmitteln und 10 % Eigenmitteln zusammen, die von allen Teilprojekträgern und der LHH erbracht werden müssen.

Weitere Informationen zum hannoverschen BIWAQ-Projekt sind der Drucksache 0081/2016 zu entnehmen.

Für die Förderperiode 2019 bis 2022 wurde vom Bund das Programm BIWAQ IV aufgelegt. Der Bereich 50.5 hat im Dezember 2017 eine Interessenbekundung für diese Förderung eingereicht. Eine Fortsetzung des Programms in der LHH wurde jedoch in 2018 durch die Fördergeber ausgeschlossen.

3.12 Migration und Integration

Das Jahr 2017 war für den Bereich Migration und Integration (OE 50.6) primär durch die Weiter- und Fortentwicklung bestehender Konzepte geprägt. Dies galt im Besonderen für das Integrationsmanagement, d. h. die Sachgebiete 50.63 und 50.64 und die Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe 50.6K. Des Weiteren galt es, die Schnittstellen innerhalb des FB 50, aber auch fachbereichs- und dezernatsübergreifend, die Zusammenarbeit und Kooperation stärker in den Blick zu nehmen und zu optimieren. Gleichzeitig war es auch wichtig, eine klare Abgrenzung zu anderen Arbeitsschwerpunkten zu finden.

Das Integrationsmanagement ist nun der größte Teilbereich innerhalb des Bereiches 50.6 und damit besitzt der Bereich einen deutlichen sozialarbeiterischen Schwerpunkt. Dieser kann auch für das Sachgebiet 50.61 festgestellt werden.

Mit der Neubesetzung der Bereichsleitungsstelle nach ca. 18 Monaten der kommissarischen Leitung durch den Sachgebietsleiter 50.62, können nun auch langfristige Prozesse der Qualitätssicherung, Strukturentwicklung und Neuorientierung innerhalb der allgemeinen Schwerpunktsetzung planungssicher begonnen werden.

Die Schwerpunktarbeit der einzelnen Sachgebiete wird im Folgenden ausgeführt:

3.12.1 Sachgebiet Integration – OE 50.60

Laufende Projekte der Integrationsarbeit:

Interkulturelle Schulassistenzen

Dieses Projekt zur Unterstützung neu eingewanderter Eltern bei der Orientierung im deutschen Bildungssystem startete Ende 2015, wobei in der ersten Phase zwei Grundschulen und drei weiterführende Schulen ausgewählt wurden. Da die Resonanz auf den Einsatz der interkulturellen Bildungslotsinnen und Bildungslotsen von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Schulleitungen positiv war, wurde Ende 2016 mit finanzieller Unterstützung des Landessozialamts Niedersachsen (Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt) eine zweite Phase mit drei besonders geförderten Schulen realisiert. Diese zweite Phase wurde im Jahr 2017 erfolgreich abgeschlossen. Die wissenschaftliche Begleitung erstellte einen Evaluationsbericht. Ein abschließendes Fachgespräch fand am 14.09.2017 statt. Der Bericht ist als Informationsdrucksacke im November 2017 dem Internationalen Ausschuss vorgelegt worden.

Einbürgerungslotsen

Das Projekt „Einbürgerungslotsen“ trägt mit Hilfe ehrenamtlicher Motivatorinnen und Motivatoren zur Werbung für Einbürgerungen bei. Hierfür wurden im Haushalt 2017 46.000 € bereitgestellt. Das Projekt findet in Kooperation mit dem Fachbereich 43 statt. Die Einbürgerungslotsinnen und Einbürgerungslotsen sind ehrenamtlich tätig und erhalten für jeden Monat, in welchem sie aktiv im Einsatz sind, eine Aufwandsentschädigung von 20 €. Die Lotsinnen und Lotsen stammen aus dem Pool der Integrations-Lotsinnen bzw. Lotsen und haben durch die VHS eine zusätzliche Schulung für ihre Arbeit erhalten. In monatlich stattfindenden Plenen beim MiSO-Netzknotten (ADV Nord) tauschen sie sich über ihre Erfahrungen aus und bereiten ihre Präsentationen bei Vereinen und Events vor. Nach vielfältigen Startschwierigkeiten konnten die Lotsinnen und Lotsen im Jahr 2017 erstmalig planmäßig arbeiten. So wurden neben

der Einzelfallberatung beispielsweise mit Vorträgen und Präsentationen in acht Migrantenorganisationen mehrere hundert potenzielle Interessentinnen und Interessenten für eine Einbürgerung erreicht.

Weiterentwicklung des LIP

Der LIP soll in einem Beteiligungsprozess mit der Stadtgesellschaft weiterentwickelt werden. Hierzu wurde in der ersten Jahreshälfte 2017 in Abstimmung mit Dezernat III ein erster Verfahrensvorschlag entwickelt, dessen Umsetzung jedoch bis 2018 zurückgestellt wurde.

Integrationsarbeit / Förderung der Interkulturellen Öffnung

Um die Grundlagen der Integrationsarbeit der LHH in der Stadtgesellschaft stärker bekannt zu machen, bietet das Sachgebiet 50.60 auf Anfrage Workshops an. Im Jahr 2017 gab es z. B. zwei halbtägige Workshops für die Eltern der Bereitschaftspflege, sowie drei Workshops für Schülerinnen und Schüler des Diakonie-Kollegs. Für Geflüchtete wurde in vier parallelen Kursen ein selbst entwickeltes Fortbildungskonzept zur interkulturellen Kompetenz weiter erprobt. In Kooperation mit Violetta e.V., Kargah e.V. und Bulgar(i)en e.V. wurden weitere Workshops, Fortbildungen bzw. eine zweiwöchige Summerschool realisiert. Die jährliche Unterstützung der Fachtagung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege zu Themen der Einwanderung (am 13.12.2017 im Neuen Rathaus) gehört ebenfalls in dieses Feld.

Stärkung von Migrantenorganisationen / MiSO / Migrationskonferenz

Eine besondere Rolle unter den örtlichen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern nimmt das Migrantenselbstorganisations-Netzwerk MiSO ein, dessen Entwicklung zu einem wichtigen Vertretungsorgan der Interessen der Eingewanderten die LHH gezielt fördert. Deshalb unterstützte das Sachgebiet Integration auch aktiv die Durchführung der 2. Hannoverischen Migrationskonferenz durch MiSO e.V. am 24.11.2017 im Freizeitheim Vahrenwald.

Zuwendungen im Sachgebiet Integration:

Zuwendungen allgemein

Dem Sachgebiet 50.60 obliegt die Verwaltung von Zuwendungsmitteln in Höhe von insgesamt rund 1.100.000 €. Dazu gehören die Beratung der Antragstellenden, die Antragsprüfung und -bescheidung, die Auszahlung der Mittel sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise aller Zuwendungen im Integrationsbereich. Dies umfasst die Mittel des Integrationsfonds, des GFZ und des Zuwendungsverzeichnisses, also der direkt im städtischen Haushalt vorgesehenen Förderungen für Vereine und Migrantenorganisationen. Da dieser Arbeitsbereich in den letzten Jahren ein stetig wachsendes Volumen an Zuwendungen – 2014 waren es noch knapp 700.000 € – bearbeiten muss, kam es im Laufe des Jahres 2017 durch Überlastung des Teams zu erheblichen Verzögerungen in der Bearbeitung. Allein für die Mittel des Integrationsfonds wurden 19 Projekte positiv beschieden (mit einer Gesamtfördersumme von 114.085 €) und 22 Projekte negativ beschieden (mit einer Gesamtantragssumme von 148.337 €).

„Gesellschaftsfonds Zusammenleben“ (GFZ)

Das Sachgebiet 50.60 fungiert als Geschäftsstelle des Gesellschaftsfonds Zusammenleben, der von einer externen vierköpfigen Jury kuratiert wird. Da nach dem Auslaufen des Mandats der Jury die Klärung der weiteren Zusammensetzung derselben lange Zeit in Anspruch nahm, konnte die Ausschreibung des X. Förder-Wettbewerbs unter dem Thema „Menschenrechte für alle, die in Hannover leben“ erst im Dezember 2017 stattfinden. Es wurden daher in 2017 keine neuen Zuwendungen aus dem GFZ vergeben. Die hierfür vorgesehenen Mittel des Haushalts 2017 sind entsprechend in das Jahr 2018 übertragen worden. Wie geplant konnte hingegen die Vergabe des vierten GFZ-Integrationspreises am 06.12.2017 in einem würdigen Rahmen im Neuen Rathaus stattfinden. Es wurden insgesamt sieben Persönlichkeiten für ihr ehrenamtliches Engagement in der Integrationsarbeit mit einem Preisgeld von je 1.000 € gewürdigt.

Betreuung Internationaler Ausschuss

Im Sachgebiet ist die Betreuung des Internationalen Ausschusses angesiedelt. Dies umfasst neben der Vorbereitung und Begleitung der Durchführung der Ausschusssitzung auch die Erstellung der Protokolle und die Vorbereitung von Anhörungen des Ausschusses. Alle Sitzungen des Ausschusses fanden planmäßig statt und konnten in gewohnter Qualität vorbereitet und betreut werden. Es wurden zusätzlich zwei Anhörungen gemeinsam mit anderen Ausschüssen organisiert. Außerdem wurden im Laufe des Jahres die elf Sitze der beratenden Mitglieder des Ausschusses neu besetzt. Hierzu wurden eine Findungskommission berufen und ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

Demokratiestärkung und Antidiskriminierung:

Demokratiestärkung durch politische Bildung / Woche gegen Rechts

Aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (siehe Drucksache 1156/2015) stehen dem Sachgebiet 50.60 bis 2019 jeweils 20.000 € für einen Aktionsfonds und 5.000 € für einen Jugendfonds zur Verfügung, aus denen konkrete Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung finanziert werden können. Die Akquise der Anträge, die Beratung und Betreuung der Antragstellenden findet in Zusammenarbeit mit einer externen Koordinierungs- und Fachstelle statt, die hierfür wiederum einen Teil der Bundesfördermittel erhält. Durch einen erfolgreichen Erhöhungsantrag konnte die Fördersumme des Aktionsfonds in 2017 auf 60.000 € gesteigert werden.

Der Beirat des DMLI-Aktionsfonds entschied 2017 über sechs Anträge positiv und vergab insgesamt 51.904 €. Die Vergabe aus dem Jugendfonds fand im Rahmen von „Pimp Your Town!“ (siehe unten) statt. Hier kam allerdings nur ein Projekt mit 2.150 € Förderung zustande. Die Betreuung der Beiräte und der externen Koordinierungs- und Fachstelle als federführendes Amt im Sinne der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ ist wesentlicher Teil der Arbeit der „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus“.

Das kommunalpolitische Bildungsprogramm „Stadt macht Schule“ lief auch im Jahr 2017 erfolgreich. Es fanden sieben Mal „Rathaus live!“-Veranstaltungen für Schulklassen und Politik-Kurse statt. Das Politikplanspiel „Pimp your Town“ fand am 02.03.2017 statt. Die Schülerinnen und Schüler je einer Klasse der Gerhard-Hauptmann-Schule, der IGS Roderbruch und der Käthe-Kollwitz-Schule schlüpften hierbei in die Rolle von Ratsmitgliedern und erlebten realistisch gestaltete Ausschuss- und Ratssitzungen. Der fiktive Finanz-Ausschuss fungierte dabei

zugleich als Jugendbeirat im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Die PYT-Schülerinnen und PYT-Schüler berieten über echte Projektideen und suchten drei Projekte zur Demokratiestärkung aus, für die anschließend im Rahmen von „Demokratie leben!“ nach Trägern gesucht wurde. Tatsächlich zur Ausführung kam aber nur ein Projekt, weshalb das Vergabeverfahren für 2018 geändert werden wird.

Nachdem sich bereits im Jahr zuvor auf Einladung der „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus“ ein Bündnis zur Organisation einer „Woche gegen Rechts“ gebildet hatte, konnte mit diesem Bündnis aus 17 Organisationen und Initiativen, die im Feld der Arbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus aktiv sind, auch im Jahr 2017 eine Woche gegen Rechts organisiert werden. Unter dem Motto „Rechten Parolen Paroli bieten!“ wurden vom 17. bis zum 21.10.2017 fünf öffentliche Plätze in der LHH mit einem mobilen Wohnzimmer besucht. Hierfür wählte das Bündnis bewusst auch Marktplätze außerhalb der Innenstadt, um möglichst vielen Menschen die Gelegenheit zu geben, das mobile Wohnzimmer zu besuchen. Passantinnen und Passanten hatten die Möglichkeit, sich vor Ort zu informieren, Mitmach-Angebote wahrzunehmen und mit den Bündnismitgliedern zu diskutieren.

Ebenfalls erfolgreich durchgeführt wurde die Schülerinnen- und Schüler-Demokratie-Konferenz für Grundschulen am 21.09.2017 anlässlich des Weltkindertages. Wegen der Renovierungen im Neuen Rathaus fand die Konferenz dieses Mal im Zirkuszelt des Hauses der Jugend statt. Die Zusammenarbeit mit dem Grundschul-Netzwerk „Demokratie von Anfang an“ läuft seit fünf Jahren und sorgt für eine Beschäftigung mit Themen der Demokratie bereits im Grundschulalter.

Die „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus“ ist zugleich die Geschäftsstelle für den „Runden Tisch für Gleichberechtigung, gegen Rassismus“. In diesem Zusammenhang wurden vier Sitzungen des Lenkungskreises und vier Plenumssitzungen des Runden Tisches vorbereitet und organisiert.

Antidiskriminierungs- und Antirassismuserbeit

Die Antidiskriminierungsstelle im Sachgebiet hat im 20. Jahr ihres Bestehens ihr Beratungs- und Unterstützungsangebote fortgeführt und insgesamt 109 neue Fälle angenommen, von denen sich 24 als nicht unmittelbar AGG-kompatibel erwiesen, aber trotzdem im Wege der Verweisberatung unterstützt wurden. Neun Fälle, die noch aus dem Jahr 2016 stammten, wurden zum Teil aufwändig weiterbearbeitet.

Beim Dauerthema der unzulässigen Abweisungen beim Zugang zu Diskotheken wurde auf Grundlage des geänderten Nds. Gaststättengesetzes in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht im Fachbereich Recht und Ordnung (FB 32) ein breit angelegtes Testing bei hannoverschen Diskotheken vorbereitet, das jedoch bis Ende des Jahres noch nicht realisiert werden konnte.

Außerdem war die Antidiskriminierungsstelle mit Workshopangeboten zu Diskriminierungsfragen aktiv bei der Sommerschool von IKJA e.V., beim International Office der LUH, bei den Pace-Beraterinnen und Pace-Beratern der Region Hannover, bei der Azubi-Begrüßung der LHH, der SBH Nord sowie im Rahmen der Integrationslotsinnen- und Integrationslotsenausbildung der VHS.

Die Arbeit zur Unterstützung der Kampagne „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ konnte fortgesetzt werden. Die Zahl der Courageschulen in Hannover stieg im Jahr 2017 auf 23, nachdem die Wilhelm-Raabe-Schule nun ebenfalls den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ tragen darf.

Weitere Aktivitäten:

Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Netzwerkarbeit und interkommunaler Austausch

Das Sachgebiet 50.60 gestaltet seit 2008 einen eigenen Bereich „Integration und Einwanderung“ im Internetangebot von hannover.de, der unter „www.integration-hannover.de“ direkt erreichbar ist. Im Laufe des Jahres 2017 wurde neben den Berichten über die Sitzungen des Internationalen Ausschuss beispielsweise ausführlich über das „Demokratiefestival“ der Stelle für Demokratiestärkung, das Pilotprojekt „Interkulturelle Kompetenz für Geflüchtete“ und die Übergabe des SOR-SMC-Titels an die Wilhelm-Raabe-Schule berichtet.

Das Sachgebiet nahm regelmäßig an den Sitzungen des landesweiten Netzwerks der Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe ebenso teil wie an den Sitzungen des Netzwerkes der Integrationsbeauftragten der Region Hannover. Eine aktive Rolle nimmt das Sachgebiet im bundesweiten „Kommunalen Qualitätszirkel zur Integrationspolitik“ wahr, so wurde die Anfang 2017 veröffentlichte umfangreiche Handreichung des Qualitätszirkels „Begriffe der Einwanderungs- und Integrationspolitik. Reflexionen für die kommunale Praxis“ maßgeblich vom Sachgebiet Integration gestaltet.

Ramadan-Empfang

Der Ramadan-Empfang des Oberbürgermeisters am 29.06.2017 wurde, wie in den Vorjahren auch, in Kooperation mit dem Bereich Repräsentation (15.1) vorbereitet und durchgeführt. Hierbei lud der Oberbürgermeister zum zwölften Mal die Vertreterinnen und Vertreter aller muslimischen Gemeinden und Organisationen in Hannover zum festlichen Empfang nach Abschluss des Fastenmonats Ramadan ein. Mit 70 Vertreterinnen und Vertretern von muslimischer Seite sowie von anderen Religionen und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Politik und Verwaltung nahmen in diesem Jahr deutlich mehr Personen am Ehrenempfang im Neuen Rathaus teil als im Vorjahr. Für die muslimischen Gäste sprach Herr Jalal Shah Husseyni vom Verein „Hasrate Mohammed Moschee e.V.“

3.12.2 Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa – OE 50.61

Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe richtet sich vorrangig an Personen, die als Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Europa – mit dem Fokus Rumänien und Bulgarien – nach Hannover kommen.

Diese Personen haben oft Schwierigkeiten sich zurechtzufinden, da sie häufig der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sie über keine oder nur geringe Schulbildung verfügen und häufig kein Anspruch auf Sozialleistungen vorhanden ist.

Zu den Aufgaben des Sachgebietes 50.61 gehören ebenso die Informationsaufbereitung zu Fragen, die jeden Aspekt der Zuwanderung betreffen können und die Netzwerkarbeit mit anderen involvierten Institutionen und Trägern sowie die konkrete Beratung und Begleitung der Zuwanderinnen und Zuwanderer.

Diese Hilfen laufen außerhalb des Hilfesystems nach dem SGB XII. Die eingesetzten Sozialarbeiterinnen sprechen bulgarisch, rumänisch, türkisch und spanisch. Mit spanischen Sprachkenntnissen können viele Personen aus Rumänien erreicht werden, dies gilt ebenso für türkische Sprachkenntnisse bei den bulgarischen Zuwanderinnen und Zuwanderern.

Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Bezogen auf den Personenkreis ist die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und den damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten das Ziel, um eine möglichst vollständige sowie nachhaltige Integration in die Hannoversche Stadtgesellschaft zu erreichen. Diesem Zweck dienen vor allem die Beratung und Betreuung bei allen Fragen des täglichen Lebens.

Die umfangreiche Netzwerkarbeit dient dem Ziel, die diversen Hilfestrukturen stärker zu verknüpfen und die Themen verwaltungsintern besser zu koordinieren.

In den Wohnheimen der Unterbringung (Obdach, OE 61.44) sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Betreiber vor Ort, die sich um die soziale Betreuung der in der Unterkunft wohnenden Personen kümmern. Die Koordinierungsstelle hat Kontakt zu den Unterkünften (Bewohnerinnen und Bewohner sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Betreiber), allerdings handelt es sich dabei in der Regel um Begleitung von Betroffenen zu anderen Institutionen, da dies die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor Ort zeitlich nicht leisten können. Es wird darauf geachtet, dass keine Doppelstruktur aufgebaut wird und die eigentliche soziale Beratung der Personen in den Unterkünften erfolgt. Zu beachten ist hierbei, dass die Aufgabe der Koordinierungsstelle in der Beratung und nicht in der Betreuung liegt.

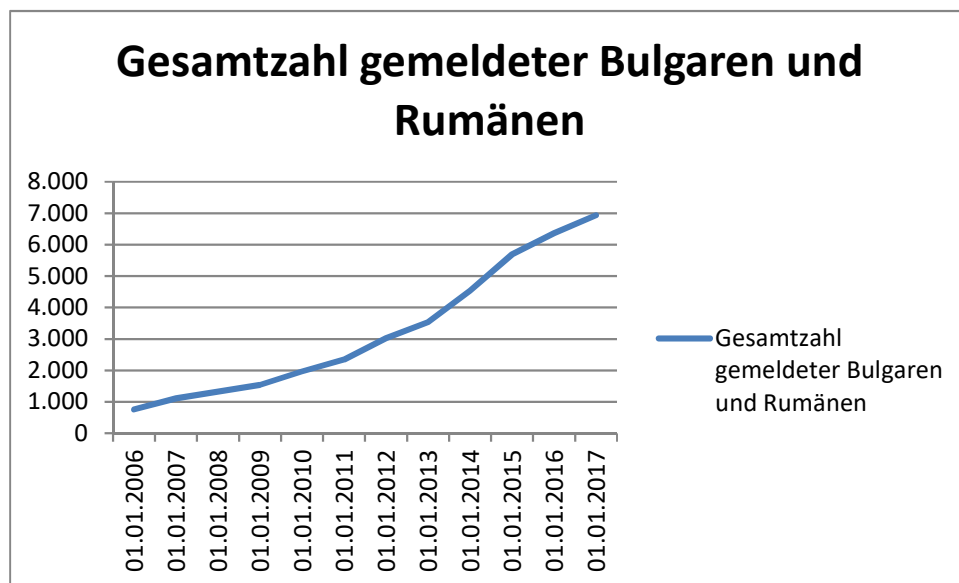
Struktur

Die Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa ist derzeit mit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (8,5 Stellen) besetzt. Neben der Leitung sind das zwei Verwaltungskräfte, drei Straßensozialarbeiterinnen und Straßensozialarbeiter sowie drei zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen von EHAP bei der Koordinierungsstelle befristet angesiedelt sind (s. auch unten).

Entwicklung der Beratungszahlen

Die Länder Rumänien und Bulgarien sind zum 01.01.2007 in die europäische Union eingetreten. Seitdem ist ein deutlicher Anstieg in der Wohnbevölkerung Hannovers zu verzeichnen, was sich mit Erlangung der sog. Arbeitnehmerfreizügigkeit im Rahmen der EU ab 2014 nochmal deutlich steigerte. Die Meldedaten in der LHH haben sich seitdem wie folgt entwickelt:

Stand	Bulgarien	Rumänien	Gesamt
31.12.2007	604	505	1.109
31.12.2013	2.183	1.350	3.533
31.12.2017	3.932	3.002	6.934



Zu beobachten ist hierbei, dass in den Jahren 2014 und 2015 der absolute Zuwachs von gemeldeten Personen zum Stichtag 31.12. über 1.000 Personen lag. Vorher und in den Folgejahren war der Zuwachs deutlich niedriger. Im Jahr 2017 sind absolut z. B. 569 Personen dazu gekommen.

Mit Stand vom 31.12.2017 waren bei der Koordinierungsstelle 1.154 Personen in Beratung, die sich wie folgt aufteilen:

Nationalität	Personen	Geschlecht		Alter					Kinder gesamt
		w	m	Bis 2 J.	3-5 J.	6-9 J.	10-14 J.	15-17 J.	
Bulgarisch	438	231	207	26	26	39	40	20	151
Rumänisch	678	366	312	46	74	107	78	23	328
Deutsch	32	12	20	3	9	6	3	1	22
Sonstige	6	1	5	-	-	2	1	-	3
Gesamt	1.154	610	544	75	109	154	122	44	504

Bei der Zahl der beratenden Personen muss beachtet werden, dass diese Zahl nur die Personen zeigt, die tatsächlich im letzten Jahr Kontakt mit der Koordinierungsstelle hatten und Beratung bekamen. Personen, die sich länger als ein Jahr nicht bei der Koordinierungsstelle gemeldet bzw. um Hilfe nachgefragt haben, werden aus dieser Statistik entfernt. Ebenfalls nicht gezählt werden sogenannte Bagatellkontakte, also Personen, die nur bezüglich einer Rückfahrkarte in der Koordinierungsstelle vorgesprochen haben oder Personen, zu denen nur ein- bis zweimal Kontakt bestand. Hierbei handelt es sich, auf das Jahr 2017 gesehen, um rund 100 Personen. In den vorhergehenden Jahren waren es in der Regel rund 200 Personen jährlich.

Festzustellen ist zudem - und hat auch Auswirkung auf die Betrachtung der Fallzahlen -, dass die Personen, wenn sie zur Koordinierungsstelle kommen und Vertrauen gefasst haben, mit multiplen Problemen kommen. Das fängt mit einem Schreiben, welches sie nicht verstehen an, geht über Schuldenprobleme, Wohnungssuche bis hin zum Schulbesuch der Kinder.

Broschüre

Im Sommer 2017 wurde mit der Arbeit an einer Broschüre der Koordinierungsstelle begonnen, die sich direkt an die Personen aus den EU2-Staaten wendet und ihnen wichtige Tipps für das alltägliche Leben in Deutschland bzw. in der LHH geben soll. In der Broschüre werden vom Umgang mit Verträgen bis hin zum Grillen auf dem Balkon Tipps zu Verhaltensweisen gegeben. Es flossen hierbei die Erfahrungen aus der praktischen Arbeit der letzten Jahre ein. Die Broschüre wird in rumänischer und bulgarischer Sprache voraussichtlich 2018 erscheinen.

EHAP

Unter Federführung des FB 50 hat sich ein Kooperationsnetzwerk - bestehend aus AWO, Caritas, Diakonisches Werk, DRK, Can Arkadas und kargah - erfolgreich für zwei Projekte im Rahmen des neuen „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen“ (EHAP) beworben, das inhaltlich und fachlich durch die Koordinierungsstelle umgesetzt wird und bis Ende 2018 läuft. Im April 2016 hat die Stadt den endgültigen Zuwendungsbescheid erhalten. Eines der beiden Projekte stellt die Vermittlung von EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderern in die Regelsysteme in den Fokus, das andere Projekt fokussiert insbesondere auf die Kinder unter sechs Jahre mit dem Ziel, diese Kinder in frühkindliche Bildungseinrichtungen zu bringen. Über dieses Projekt konnten allein bei der LHH 2,5 Stellen, davon eine halbe Stelle für Finanz- und Abrechnungsfragen, zusätzlich und befristet eingerichtet werden. Die städtischen Projektmitarbeiterinnen sprechen spanisch und türkisch, so dass eine Verständigung mit großen Teilen der Zielgruppe gegeben ist. Die Arbeit der bestehenden Koordinierungsstelle und das Projekt ergänzen sich gut und stärken sich gegenseitig im Sinne der Zielgruppenarbeit.

Besondere Schwerpunkte

- Durch eine Elternzeit war die Stelle der bulgarisch sprechenden Sozialarbeiterin mit einer Vertretung besetzt. Durch den Einsatz der Vertretung haben die Vorsprachen in diesem Bereich wieder zugenommen. An der Steigerung der Beratungszahlen bulgarischer Zuwanderinnen und Zuwanderern (Ende 2016 nur 153 Personen in Beratung) wird deutlich, wie wichtig der Vertrauensaufbau ist.

- Neben der Sprachkompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch die ad hoc verfügbaren Dolmetscherdienste, wie z. B. das Pilotprojekt „Videodolmetschen“, sehr hilfreich, da keine gesonderten Termine gemacht werden müssen, die die Personen aus unterschiedlichsten Gründen nicht wahrnehmen.
- Nach wie vor gilt, dass die Beratung der Menschen, die zunächst als reine Not- oder Krisenberatung angelegt war und das Ziel hatte (und noch hat), die Personen an andere Stellen im Regelsystem weiterzuleiten, durch das gewonnene Vertrauen der Personen in die Koordinierungsstelle dazu führt, dass zu allen möglichen Problemen vorgesprochen und Hilfe angefordert wird.
- Ebenfalls hervor zu heben ist an dieser Stelle die Zusammenarbeit / der Austausch der Koordinierungsstelle mit diversen anderen städtischen Stellen (insbesondere mit dem Sachgebiet 61.44 und dem Kommunalen Sozialdienst) sowie NGOs.
- In Bezug auf eine Problemimmobilie im Stadtbezirk Mitte waren im Bereich der Sozialarbeit viele zeit- und arbeitsintensive Beratungen und Begleitungen notwendig. Dies gilt ebenso für die Hintergrundarbeit auf Verwaltungsebene (Austausch mit anderen Dienststellen, Pressearbeit, etc.). An Hand dieser Immobilie wurden Grenzen des Handelns der Koordinierungsstelle deutlich, da diese zwingend auf die Mitarbeit der Kunden angewiesen ist und bei bestimmten rechtlichen Konstellationen (Privatrecht) keinerlei Handlungsmöglichkeit hat.
- Im November 2017 hat die Kontakt- und Beratungsstelle in Mühlenberg geöffnet. Die Koordinierungsstelle ist dort seit Beginn einmal wöchentlich mit einer Sprechstunde vertreten. Diese Sprechstunde findet zusätzlich zu den offenen Sprechstunden (4x wöchentlich) in den Büroräumen in der Blumenauer Str. 3-7 statt.
- Insgesamt kann die Arbeit der Koordinierungsstelle als erfolgreich betrachtet werden. Dies zeigt sich in Verhaltensänderungen der Kunden ebenso wie durch direkt formulierte Vertrauensbekundungen. Hinzu kommen positive Feedbacks von in erster Linie externen Stellen, die die Unterstützung als hilfreich empfinden.

3.12.3 Koordinierungsstelle Europäischer Sozialfonds – OE 50.62

Im Zuge der Vakanz der Bereichsleitung ab dem 15.02.2016 wurde die Stelle der Bereichsleitung kommissarisch von der Sachgebietsleitung OE 50.62 wahrgenommen. Die Folge dessen war, dass die Sachaufgaben der OE 50.62 in Dezernat III bis auf weiteres nur noch rudimentär bis gar nicht mehr wahrgenommen werden konnten.

Die diesbezüglichen Aufgaben des Sachgebietes in Dezernat III sind wie folgt bestimmt:

(1) Informationen über Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen, (2) bei der ESF-Antragstellung unterstützend zu wirken, (3) im Falle der Durchführung von ESF-Fördermaßnahmen die durchführenden Bereiche in administrativer Hinsicht und insbesondere bei der Kommunikation mit und der Nachweisführung gegenüber dem Fördergeber und seinen nachgeordneten Einrichtungen zu begleiten. Nicht zuletzt soll dieses Sachgebiet auch für (4) eine Bündelung der Beteiligungen der LHH an der ESF-Förderung, (5) einen Austausch unter den Projekten sorgen und schließlich (6) eine Abstimmung mit den EFRE-Aktivitäten der LHH suchen.

Seit 01.03.2018 ist die Stelle der Sachgebietsleitung 50.62 unbesetzt. Im Zuge der Zentralisierungsideen für EU-Förderanträge innerhalb der Stadtverwaltung bzw. einer möglichen Neuorganisation des Zuwendungswesens innerhalb des FB 50 wird im Laufe des Jahres 2018 über die Neuorganisation des Sachgebietes entschieden.

3.12.4 Integrationsmanagement bei Flüchtlingsunterkünften – OE 50.63 und OE 50.64

Rahmenbedingungen

Rückläufige Flüchtlingszahlen im Jahr 2017 verschafften der Verwaltung und dem Integrationsmanagement den Raum zur Konsolidierung, Verstetigung interner und externer Kooperationen, Arbeit an der konzeptionellen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Angebotes. Eine in 2016 erstellte Aufgabenbeschreibung und die konzeptionelle Weiterentwicklung des Integrationsmanagements konnten im Verlauf des Jahres mit dem Dezernat III abgestimmt werden und stellte so zusammen mit dem Arbeitsprogramm des Oberbürgermeisters die Arbeitsgrundlage dar.

Die Anzahl der untergebrachten Geflüchteten betrug fast konstant um die 3.800 Menschen. In 2017 werden nur noch zwei Notunterkünfte mit mehr als 200 Bewohnern betrieben. Einige Flüchtlingsunterkünfte wurden für Obdachlose geöffnet und Gemeinschaftsunterkünfte sowie Wohnprojekte neu eröffnet.

Diese Entwicklung rief aber auch Zweifel an der perspektivischen Notwendigkeit und Intensität des städtischen Engagements in der Integrationsarbeit hervor, was zu intensiver Überzeugungsarbeit in den entsprechenden Gremien geführt hat.

Wichtiger Bestandteil des Integrationsmanagements ist die Vielfalt des Personals hinsichtlich verschiedener Merkmale, wie z. B. Alter, Geschlecht, Nationalität und Sprachkenntnissen. Dies ist in dieser Form innerhalb der Stadtverwaltung sicher einzigartig und wirkt sich zunehmend aus, indem das Integrationsmanagement immer mehr nachgefragt wird, insbesondere von anderen Fachbereichen. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass in diesen beiden Sachgebieten überwiegend Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter tätig sind, was innerhalb des FB 50 in dieser Personalstärke ebenfalls ein Novum darstellt.

Dennoch ist gerade der Einsatz der Brückenbauerinnen und Brückenbauer, welcher in 2017 zu voller Entfaltung kam, ebenfalls sehr wichtig. Sie haben alle eine andere Profession und bringen dies optimal in das Gesamtteam ein. Es wurde zunächst strikt darauf geachtet, dass sie keine Beratungen allein durchführen, sondern als muttersprachliche Mittlerinnen und Mittler in den Beratungen eine wichtige Ergänzung darstellen. Dies führte im Verlauf des Jahres dazu, dass diese Regel zeitweilig durchbrochen wurde und sie in weitere Aufgabengebiete eingebunden wurden.

Bezüglich des Personals bleibt zu erwähnen, dass ab 2017 je zwei Stellen für Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten der Sozialarbeit in jedem Sachgebiet eingerichtet wurden.

Aufgabenschwerpunkte

Die Sozialarbeit passte sich im Berichtszeitraum den Phasen der Integration der Geflüchteten an und unterstützte durch verschiedenste Aktivitäten die Integrationsbemühungen der einzelnen Menschen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen beim Zugang in Bildungsmaßnahmen (Deutsch- und Integrationskurse), in Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration, sie räumen behördliche Stolpersteine aus dem Weg und erleichtern das Ankommen im

Wohnstadtteil. Lange Wartezeiten auf eine Entscheidung über das Asylgesuch können so genutzt werden und halten die positive Einstellung zur Integration in das hannoversche Stadtleben aufrecht. Die individuellen Beratungsleistungen umfassen insbesondere Anliegen zu den Transferleistungen, (Aus)Bildung, Studium und Sprache, Arbeit und Praktika und das gesamte Thema Wohnen, Auszug und Ankommen im Quartier. Die Nachbetreuung im jeweiligen Stadtteil wurde auf 16 Wochen ausgedehnt, da es ein sehr kleinschrittiger Prozess ist und die Begleitung durch bekannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erfordert. Sie umfasst u. a. das Kennenlernen der Gegebenheiten und Regeln im Haus, die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder, die Suche nach geeigneten Kitaplätzen, die Gespräche mit Vermietern und Nachbarn, und vieles mehr.

Seit Dezember 2016 gibt es ein Bundesgesetz, nach dem neu zugewanderte Flüchtlinge zu einer Form der Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden können. Diese AGH ist auf ein halbes Jahr begrenzt. In direkter Absprache mit den Bereichen 50.1 und 50.4 erfolgt seit Januar 2017 die Zusteuerung dieser Erstantragstellerinnen und Erstantragsteller in die Maßnahme, die bei Nichteinhaltung auch Sanktionen beinhalten kann. Erstantragstellerinnen bzw. Erstantragstellern auf Asylbewerberleistungen werden vom Integrationsmanagement über die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM) informiert, beraten und in die Maßnahme in der Hölderlinstraße (Bereich 50.4) vermittelt.

Mitte des Jahres kam auf Betreiben von 50.6 die Aufgabe hinzu, Verpflichtungsscheine für Integrationskurse auszustellen, welche im Zusammenspiel mit FIM im Einzelfall sehr wichtig sein können. FIM war zunächst aufgrund der stagnierenden bzw. zurückgehenden Zahlen von Geflüchteten nicht so stark nachgefragt. Dies änderte sich vor allem gegen Ende des letzten Jahres, sodass hier mehr Personal eingesetzt werden muss.

Die Ausbildungsplatzsuche und Begleitung war – auch bedingt durch neue gesetzliche Regelungen (3 + 2 Regelung) – ein Schwerpunktthema der Beratungsarbeit. Hier war es wichtig, Kompetenzen und Motivation der interessierten Geflüchteten zu ermitteln, sie realistisch auf die Herausforderungen vorzubereiten und mit den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern und den Berufsschulen im regelmäßigen Kontakt zu stehen.

In 2017 kamen viele große Familien im Rahmen des Nachzuges in die LHH. Dies führte in vielen Fällen zu einem hohen Betreuungsbedarf. Die Familien haben über lange Zeit nicht mehr zusammengelebt, der eine Teil hat sich schon relativ gut in Hannover eingelebt, der neuzugezogene Teil der Familie beginnt erst mit der Eingewöhnung. Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die ihre Eltern nachgeholt haben, sind oft überfordert mit der neuen Lebenssituation nach Jahren der Trennung. Die Begleitung der Familien ist zeitintensiv und erfordert ein hohes Maß an systemischem Denken.

Darüber hinaus stieg die Nachfrage zum Thema Gesundheit und innerfamiliäre Anliegen deutlich an. Durch die Entschleunigung des Zuzuges konnte auch von Seiten der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mehr auf die individuellen Schicksale eingegangen werden. Die Lebenslagen sind komplex und brauchen oft multiprofessionelle Unterstützung. Rechtsanwälte, Traumatherapeuten, Suchtexperten, Erziehungs- und Jugendhilfe, Bildungsexperten, Ehrenamt, Arbeitgeber und weitere werden in vielen Fällen an einen Tisch gebracht, um die Geflüchteten zu unterstützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsmanagements sind

die Brückenbauerinnen und Brückenbauer und vernetzten die verschiedenen Akteure und Dienste, um die Menschen systemisch im Integrationsprozess zu begleiten.

Von Betreiberseite, von der Unterbringung und auch in den Beratungssituationen in der Dienststelle Runde Straße 6 wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer häufiger mit „auffälligem“ Verhalten (Rückzug, Aggressivität, Traurigkeit, Drogen, Alkohol, etc.) konfrontiert. Hier entstanden bei den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Betreiber viele Unsicherheiten. Immer wieder wurde das Integrationsmanagement um Unterstützung gebeten. Daraus entstand das Interesse, dass ein gemeinsamer Umgang (Betreiber, Unterbringung, Integrationsmanagement) entwickelt werden sollte (Thema für 2018).

Dezentralisierung

Der Blick auf die Quartiere als Ankommens- und Integrationsort wurde in 2017 deutlich verstärkt. In einem Workshop mit der Gemeinwesenarbeit und dem Quartiersmanagement des Bereiches 50.5, moderiert durch die LAG, wurden die vielen Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten deutlich. Hieraus resultieren drei sogenannte Anlaufstellen für Neuzugewanderte und damit die Dezentralisierung der Angebote des Integrationsmanagements. Im dritten Quartal 2017 wurde die Kontakt- und Beratungsstelle Stauffenbergplatz eröffnet, in dem das Integrationsmanagement an fünf Tagen die Woche Beratung anbietet. In den Räumlichkeiten der GWA im Sahlkamp und in Vahrenheide werden einmal wöchentlich Beratungen angeboten. Das Beratungsangebot steht allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadtteile zur Verfügung und in der ersten Phase wurde der große Bedarf nach Sozial- und Migrationsberatung deutlich. Es geht aber auch hier immer wieder darum, eng mit den Regelstrukturen in den Quartieren zu kooperieren und sie auf die Bedarfe der Neuzugewanderten vorzubereiten. Die Geflüchteten werden mit der Arbeit des Integrationsmanagements befähigt, sich vor Ort Unterstützung zu holen und sich in das Stadtleben einzubringen.

Spezielle Zielgruppen und Projekte

Auf spezielle Gruppen konnte mit integrationsfördernden Projekten eingegangen werden. Ein wöchentliches Erzählcafé für Frauen wurde in mehreren Unterkünften angeboten und ein Projekt mit jugendlichen Mädchen soll geflüchtete Frauen in ihrem neuen Leben in ihren alten Familienzusammenhängen stärken. Eine weitere Gruppe von Frauen, für die eine besondere Begleitung und Betreuung durch das Sachgebiet vorgehalten wird, ist ein Sonderkontingent aus dem Irak. Diese Form der Bestärkungsarbeit erfordert eine spezielle fachliche Kompetenz (Umgang mit Traumaerfahrungen, Arbeit auf Augenhöhe, Partizipationsmethoden, etc.), die das Sachgebiet vorhält.

Zwei Mitarbeiter der Sachgebiete 50.63 und 50.64 betreuen die Wohngemeinschaft für schwule Männer und bieten eine Sprechzeit für alle LSBTTIQ Geflüchtete in den Büros von 18 LS in der Brüderstraße an.

Sechs Kolleginnen und Kollegen haben insgesamt vier Schulungen „interkulturelle Kompetenzen“ für Geflüchtete für 60 Bewohnerinnen und Bewohner in vier Unterkünften durchgeführt. Die Teilnehmenden erhielten im Rahmen einer Dezernatsveranstaltung ein Zertifikat. Die Pilotphase diente auch dazu, einen Methodenkoffer aufzubauen und die Inhalte für die verschiedenen Zielgruppen weiter zu entwickeln.

Kooperationen

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit allen Betreibern der Unterkünfte. Hier gibt es mindestens einmal wöchentlich Gespräche über die Situation in der Unterkunft und über individuelle Problemlagen einzelner Bewohnerinnen und Bewohner. Mit dem DRK gibt es eine Kooperationsvereinbarung, die auf jede Unterkunft mit gemeinsam festgelegten Aufgabenschwerpunkten angewandt wird.

Ein regelmäßiger Austausch findet auch mit den Nachbarschaftskreisen statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsmanagements nehmen kontinuierlich an den Treffen teil und tauschen sich auch mit einzelnen Ehrenamtlichen über Bewohnerinnen und Bewohner und die Unterkunft aus.

In 2017 wurde eine regelmäßige Routine mit dem Sachgebiet 61.44 durchgeführt, um den Informationsfluss zu verbessern. Die Routinen sollen aber auch den Standard bei der Unterbringung von Geflüchteten verbessern und bürokratische Stolpersteine und besondere Herausforderungen bearbeiten. Ein Thema ist immer wieder die Zusammenarbeit mit den Betreibern der Unterkünfte. Genannt werden soll hier die Umsetzung des (Gewalt)Schutzprogrammes in Flüchtlingsunterkünften und der professionelle Umgang mit auffälligen Bewohnern, ebenso wie die Verstärkung des Angebotes für schwule Männer. Das Integrationsmanagement unterstützt die Bewohner der Wohngemeinschaft und ist Ansprechpartner in Zusammenarbeit mit 18 LS für Bewohnerinnen und Bewohner in allen Unterkünften.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der sozialpädagogischen Konzepte im Bewerbungsverfahren für das Betreiben von Flüchtlingsunterkünften hat sich eine vertrauensvolle und gewinnbringende, aber auch zeitintensive Zusammenarbeit mit dem zuständigen Team von OE 61.44 entwickelt.

Auch mit der Wohnraumvermittlung (OE 61.43) wurde die Zusammenarbeit intensiviert. Diese interne Kooperation ermöglicht einen schnelleren Auszug von Geflüchteten aus den Unterkünften. Trotz Wohnungsnot stellt der Auszug Geflüchteter aus den Unterkünften und die Nachbetreuung in den Stadtteilen einen deutlichen Schwerpunkt der Arbeit des Integrationsmanagements dar.

Den Übergang aus der Jugendhilfe in das Erwachsenenleben besser zu gestalten, ist das Ziel einer Kooperation mit dem KSD, Dienststelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Viele, für die der KSD einen Betreuungsauftrag hat, wurden im Verlauf des Jahres 2017 volljährig und ziehen dann in eine Gemeinschaftsunterkunft. In Absprache zwischen dem KSD (und einer möglichen ambulanten Unterstützung), der Unterbringung, dem Betreiber und dem Integrationsmanagement wird zum Ende der stationären Jugendhilfe ein gemeinsames Hilfeplangespräch durchgeführt. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Integrationsmanagements halten in der Folgezeit einen engeren Kontakt mit dem ehemals unbegleiteten minderjährigen Flüchtling.

Am Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte in der LHH wurde in 2017 weitergearbeitet. Zwei Kolleginnen waren bei den vierteljährlich stattfindenden Arbeitstreffen dabei. Das Konzept wird bis Mitte 2018 fertig gestellt sein.

Für die Zeit nach dem Auszug aus den Unterkünften und während der 16-wöchigen Nachbetreuung im Stadtteil suchen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter immer wieder Ehrenamtliche, die die Geflüchteten begleiten. Dies geschieht über verschiedene Wege, z. B. über das Freiwilligenzentrum, durch Integrationslotsinnen und Integrationslotsen oder andere ehrenamtliche Strukturen. Für die Begleitung der Tandems finden regelmäßige Treffen statt zwischen Geflüchteten, Ehrenamt und Integrationsmanagement.

Auch die Zusammenarbeit mit OE 50.6K wurde intensiviert. Die Schnittstellen zum Ehrenamt, zu den Nachbarschaftskreisen und dem Unterstützerkreis Flüchtlingsunterkünfte wurden in Absprache bedient.

3.12.5 Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe – OE 50.6K

Die Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe befand sich 2017 – als Folge der geplanten Neuausrichtung – im Wesentlichen in einem Prozess des Aufbaus und der Weiterentwicklung.

Der zum 01.01.2017 erfolgten Einstellung eines neuen Kollegen zur Unterstützung und Konzeptionierung der Koordinierungsstelle, folgte zunächst eine Findungsphase. Um dem Auftrag, ein neues Rollenverständnis der Koordinierungsstelle herauszuarbeiten, sinnvoll nachkommen zu können, wurde zunächst mittels eines Workshops und in zahlreichen Gesprächen mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und einzelnen Ehrenamtlichen ermittelt, welche konkreten Bedarfe und Erwartungen es an die LHH als steuernde Instanz in der ehrenamtlichen Arbeit mit Geflüchteten gibt. Aus diesen Eindrücken ergab sich schließlich ein Konzept, bestehend aus inhaltlicher Ausrichtung und organisatorischer Verortung der Koordinierungsstelle sowie eine Auflistung an Personalbedarfen. Im Dezember 2017 ist schließlich die inhaltliche Ausrichtung durch Dezernat III und FB 50 freigegeben worden. Im Einzelnen (und verkürzt) ist die Koordinierungsstelle künftig in folgenden Bereichen aktiv:

1. Anlaufstelle für engagierte und bereits aktive Ehrenamtliche
2. Wahrnehmung und Anerkennung der berechtigten Interessen des Ehrenamtes und Schaffung von Rahmenbedingungen
3. Regelmäßige Vernetzung mit den Akteuren im Kontext der Arbeit mit Geflüchteten (OE 50.63, 50.64, 61.44, UFO, Betreiberorganisationen, etc.)
4. Informationsgewinnung, -aufbereitung, -weitergabe
5. Projektentwicklung und -durchführung
6. Vermittlung zwischen Haupt- und Ehrenamt und Moderation in Konfliktfällen
7. Implementierung von Angeboten, Kooperationen und finanziellen Unterstützungsangeboten
8. Unterstützung bei der Neugründung, Reorganisation und Weiterentwicklung der Nachbarschaftskreise
9. Vernetzung aller Vereine und Verbände im Kontext von „Menschen verbinden Menschen“
10. Vertretung der Koordinierungsstelle nach innen und außen.

Parallel zu den perspektivischen Planungen, ist die Koordinierungsstelle im Jahr 2017 aber auch ihrer vorhandenen Aufgabe – der Unterstützung des Ehrenamtes – gerecht worden. Im Jahresbericht für 2016 wurde bereits geschildert, dass die Anzahl der Anfragen zu den Themen ehrenamtliche Arbeit, Bewerbungen, Sachspenden, Projekte, allgemeine Informationen, Wohnungsangebote, Grundstücke und Container im Jahresverlauf stark rückläufig gewesen ist. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2017 fort. Wurden im Januar 2017 noch insgesamt

63 Anfragen zu den o.g. Themen an die Koordinierungsstelle gerichtet, waren es im Mai noch 48, im September 33 und im Dezember 34. Die abnehmende Zahl an Anfragen zu den grundsätzlichen Themen macht deutlich, dass sich ehrenamtliches Engagement mehrheitlich bereits organisiert und etabliert hat. Umso wichtiger ist es nun, dieses Engagement vor Ort zu unterstützen und nachhaltig aufzustellen. Der Antrag des Stadtbezirksrates Nord auf Einstellung einer hauptamtlichen Koordinatorin, eines hauptamtlichen Koordinators beweist aber auch, dass die Koordinierungsstelle zur Erfüllung ihrer selbst gestellten Aufgaben weitere personelle Ressourcen benötigt.

Neben der oben angeführten Bearbeitung von Anfragen hat die Koordinierungsstelle im Jahr 2017 als vermittelnde und beratende Instanz an verschiedenen Projekten im Stadtgebiet mitgewirkt und bei Konfliktlösungen unterstützt. Darüber hinaus hat sie einen Teil der vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements verwaltet. Dabei hat sie ca. 18.000 € an ehrenamtlich tätige Menschen als Erstattung von Auslagen ausgezahlt. Weiterhin ist die Koordinierungsstelle aktiv an dem Projekt „Menschen verbinden Menschen“ beteiligt, mittels dessen ehrenamtliche Patinnen und Paten gefunden und ausgebildet werden sollen, um geflüchteten Menschen in der LHH bei der Bewältigung des Alltags zur Seite stehen zu können.

3.13 Weitere Zuwendungen und Förderungen

3.13.1 Aufgabengebiete und deren Ziele

Zuwendungen sind Leistungen der LHH an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Die LHH hat an der Erfüllung dieser Aufgaben, die mit der Zuwendung finanziert werden, ein erhebliches Interesse, das auf andere Weise nicht oder nicht hinreichend befriedigt werden kann.

3.13.2 Ergebnisse im Berichtszeitrum

Handlungskonzept bei Beschwerden über Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen

Um frühzeitiger und in einem geregelten Verfahren bei Beschwerden reagieren zu können, hat die Verwaltung in 2012 ein Handlungskonzept bei Beschwerden über Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen entwickelt. Im Rahmen dieses Handlungskonzeptes werden verschiedene Maßnahmen wie z. B. zusätzliche Streetwork, das Projekt „Nette Toilette“, u. a. gefördert. Im Herbst 2017 wurde in der Lister Meile 2 /Nähe Raschplatz der sog. Trinkraum „Kompass“ eröffnet. Das Projekt ist zunächst auf ein Jahr befristet.

Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

Das „Notprogramm für Obdachlose“ wurde in 2013 ausgedehnt. Die Straßensozialarbeit sowie die Notrufnummer werden nun das ganze Jahr über angeboten.

Weitere Zuwendungen

Bei den Zuwendungen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege sowie im Bereich der Drogenhilfe hat es keine gravierenden Veränderungen gegeben. Die einzelnen Förderungen können dem Zuwendungsverzeichnis entnommen werden.

4. Budgetübersicht des FB 50

Der FB 50 bewirtschaftet die Teilhaushalte 50 und 59.

Mit Einführung der Doppik wurde jedem Fachbereich ein Teilhaushalt zugeordnet. Ausnahme hiervon bildeten der Teilhaushalt für allgemeine Finanzwirtschaft und der Teilhaushalt 59 für gemeinsame Sozialhilfeprodukte der Fachbereiche 50 und 57.

Dem Teilhaushalt 59 wurden mit dem Jahr 2012 die restlichen, ausschließlich vom FB 50 bewirtschafteten Sozialhilfeprodukte mit Leistungen aus dem SGB XII zugeordnet. Dies dient der besseren Übersicht und erleichtert die Bewirtschaftung jener Produkte.

Im Folgenden werden für die Teilhaushalte sämtliche Aufwendungen und Erträge in aggregierter Form dargestellt.

4.1 Teilhaushalt 50

Auszug SAP

Jahr 2017 TH 50		Stand: 23.03.2018		
Kostenarten	Plan(Ansatz+HR)	Ist	Abweichung in %	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 11.618.697 €	- 11.761.661 €	1%	
Auflösungserträge aus Sonderposten	- 285 €	- 739 €		
sonstige Transfererträge	- 1.319.504 €	- 1.416.194 €	7%	
öffentlich-rechtliche Entgelte	- 103 €	- €		
privatrechtliche Entgelte	- 420.707 €	- 350.964 €	-17%	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 18.493.412 €	- 14.753.233 €	-20%	
aktivierte Eigenleistungen	- 150.000 €	- 103.578 €		
sonstige ordentliche Erträge	- 267.303 €	- 289.872 €	8%	
Summe ordentliche Erträge	- 32.270.011 €	- 28.676.242 €	-11%	
Aufwendungen für aktives Personal	27.941.481 €	26.608.282 €	-5%	
Aufwendungen für Versorgung	4.365.686 €	3.986.505 €	-9%	
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	1.794.257 €	1.347.499 €	-25%	
Abschreibungen	222.187 €	352.344 €	59%	
Transferaufwendungen	25.861.279 €	21.779.640 €	-16%	
sonstige ordentliche Aufwendungen	2.240.662 €	2.089.640 €	-7%	
Summe ordentliche Aufwendungen	62.425.552 €	56.163.910 €	-10%	
ordentliches Ergebnis	30.155.541 €	27.487.668 €	-9%	
außerordentliche Erträge	- €	- 8.204 €		
außerordentliche Aufwendungen	- €	702 €		
Jahresergebnis	30.155.541 €	27.480.166 €	-9%	
Saldo interne Leistungsbeziehungen	3.901.504 €	4.352.702 €	12%	
Ergebnis mit internen Leistungsbez.	34.057.045 €	31.832.868 €	-7%	
fachbereichsinterne Leistungen	- 8.185.268 €	- 7.484.830 €	-9%	
Gesamt	25.871.777 €	24.348.039 €	-6%	

4.2 Teilhaushalt 59

Auszug SAP

Jahr 2017 TH 59		Stand: 23.03.2018	
Kostenarten	Plan(Ansatz+HR)	Ist	Abweichung in %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 283.000 €	- 176.570 €	-38%
Auflösungserträge aus Sonderposten	- 132 €	- 343 €	
sonstige Transfererträge	- 17.007.990 €	- 19.997.726 €	18%
öffentlich-rechtliche Entgelte	- €	- 24 €	
privatrechtliche Entgelte	- 67.712 €	- 65.461 €	-3%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 360.467.085 €	- 353.603.569 €	-2%
aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	
sonstige ordentliche Erträge	- 171.083 €	- 174.247 €	2%
Summe ordentliche Erträge	- 377.997.002 €	- 374.017.940 €	-1%
Aufwendungen für aktives Personal	18.215.763 €	17.739.164 €	-3%
Aufwendungen für Versorgung	3.743.788 €	3.602.630 €	-4%
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	4.500 €	5.633 €	25%
Abschreibungen	695.578 €	1.814.355 €	161%
Transferaufwendungen	364.350.245 €	342.267.715 €	-6%
sonstige ordentliche Aufwendungen	23.752.500 €	24.898.594 €	5%
Summe ordentliche Aufwendungen	410.762.374 €	390.328.091 €	-5%
ordentliches Ergebnis	32.765.372 €	16.310.151 €	-50%
außerordentliche Erträge	- €	- 3.110.625 €	
außerordentliche Aufwendungen	- €	1.460 €	
Jahresergebnis	32.765.372 €	13.200.986 €	-60%
Saldo interne Leistungsbeziehungen	191.311 €	191.545 €	0%
Ergebnis mit internen Leistungsbez.	32.956.683 €	13.392.532 €	-59%
fachbereichsinterne Leistungen	9.008.524 €	8.361.163 €	-7%
Gesamt	41.965.207 €	21.753.695 €	-48%

Insgesamt ist die Haushaltsausführung im Jahr 2017 als positiv zu betrachten. Die Kostensteigerungen im Teilhaushalt 59 sind in dem befürchteten Maße ausgeblieben. Insofern kam es im Haushaltsjahr 2017 zu keinen größeren Überschreitungen.